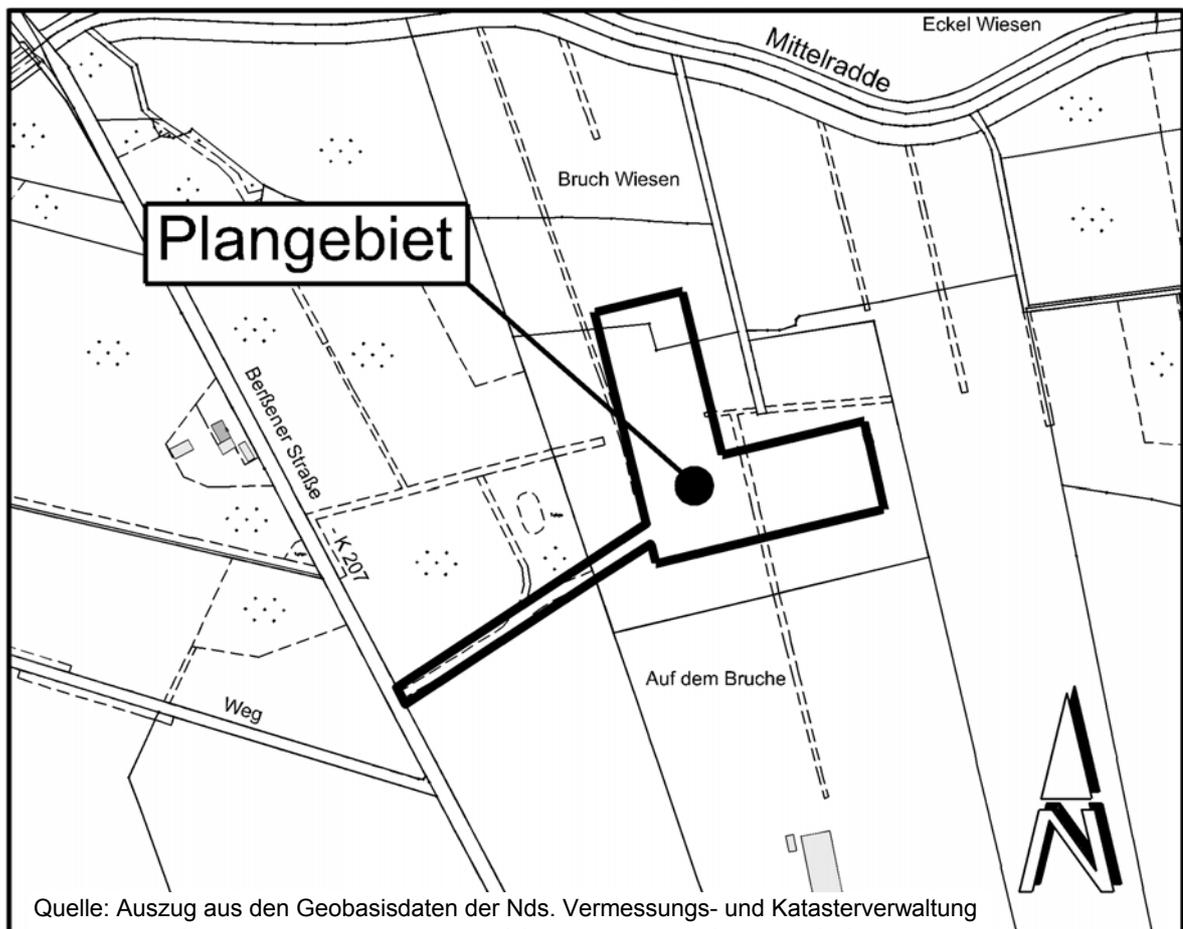


Stadt Haselünne

Landkreis Emsland



**Begründung mit Umweltbericht
zur Änderung Nr. 28 A
des Flächennutzungsplanes
der Stadt Haselünne
(Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen)**



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS.....	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
2 RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1 RAUMORDNERISCHE VORGABEN / ENTWICKLUNGSKONZEPT DER STADT HASELÜNNE	5
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	5
3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG.....	6
3.1 PLANUNGSKONZEPT	6
3.2 GEPLANTE DARSTELLUNGEN	7
3.3 ERSCHLIEßUNG UND VERSORGUNG.....	7
3.3.1 Verkehrerschließung.....	7
3.3.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung.....	8
3.3.3 Energieversorgung	9
3.3.4 Abfallbeseitigung	9
3.3.5 Telekommunikation	9
3.3.6 Denkmalpflege.....	9
4 UMWELTBERICHT	10
4.1 EINLEITUNG	10
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes	10
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	11
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	14
4.2 BESTANDSAUFNAHME	14
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch).....	14
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	15
4.2.2.1 Naturraum	15
4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild.....	16
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	17
4.2.2.4 Klima Luft	17
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften.....	18
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	20
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN	20
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz.....	20
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	22
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild	22
4.3.2.2 Boden / Wasser.....	23
4.3.2.3 Klima / Luft.....	24
4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften.....	24
4.3.2.5 Wirkungsgefüge	25
4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	25
4.3.2.7 Eingriffsregelung	26
4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	29
4.3.4 Wechselwirkungen	29
4.3.5 Nullvariante.....	29
4.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	30
4.5 SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	30

4.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	31
4.6.1	Methodik	31
4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	31
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	32
5	ABWÄGUNG	33
6	VERFAHREN	34
	ANLAGEN	34

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet der Änderung Nr. 28 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne liegt ca. 6,5 km nördlich von Haselünne. Es befindet sich etwa 0,8 km nördlich der Ortschaft Westerloh östlich der Kreisstraße 207.

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,5 ha.

1.2 Anlass und Erfordernis

Mit Inkrafttreten des Baugesetzbuch (BauGB) – Novelle 2013 erfolgte eine Neuregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 4, nach der nur noch Tierhaltungsanlagen die unterhalb der Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht (UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegen, oder die landwirtschaftlich (im Sinne des § 201 BauGB) sind, im Außenbereich privilegiert zulässig sein können. Größere, nicht landwirtschaftliche (d.h. gewerbliche) Tierhaltungsanlagen fallen somit nicht mehr unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 4 BauGB.

Im Plangebiet möchte ein landwirtschaftlicher Betrieb einen aus zwei Einheiten bestehenden Stallneubau für eine Legehennenhaltung mit insgesamt ca. 29.900 Tieren realisieren. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine gewerbliche Tierhaltungsanlage.

Der Schwellenwert, ab der die privilegierte Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen nicht mehr gegeben ist, beträgt bei einer Intensivhaltung von Hennen 15.000 Plätze (Anlage 1 zum UVPG, Nr. 7.1.3). Die geplante Stallanlage ist daher nur mit Aufstellung eines Bebauungsplanes und Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen realisierbar.

Da die Fläche im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Haselünne als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist für die geplante gewerbliche Tierhaltungsanlage eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, damit ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden kann. Im Plangebiet soll daher ein Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen dargestellt werden.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben den betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft sollen bei der vorliegenden Planung auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen, welche die Stadt im Rahmen eines Konzeptes für die Ermittlung von Flächen, auf denen im Stadtgebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können (s. Kap. 3.1), erarbeitet hat, berücksichtigt werden.

Zu den allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen zählen in Haselünne insbesondere folgende Belange:

- Sicherung wertvoller Natur- und Freiraumbereiche

- Funktion der Stadt Haselünne als „staatlich anerkannter Erholungsort“
- Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung
- Ausweisung geeigneter Standorte, an denen gewerbliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können
- Erweiterung von Tierhaltungsanlagen möglichst im Umfeld vorhandener Standorte, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken

Der vorliegende Standort erfüllt diese Zielvorstellungen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Raumordnerische Vorgaben / Entwicklungskonzept der Stadt Haselünne

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland ist der Bereich des Plangebietes nicht als Vorranggebiet für andere Nutzungen dargestellt. Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und die Trinkwassergewinnung. Erhebliche Auswirkungen auf die Vorbehaltsgebiete ergeben sich aufgrund der vorliegenden Planung nicht. Dem vorbeugenden Trinkwasserschutz kommt im Plangebiet jedoch eine besondere Bedeutung zu.

Westlich des Plangebietes ist entlang der Kreisstraße 207 ein regional bedeutender Wanderweg dargestellt. Erhebliche Auswirkungen auf den Wanderweg ergeben sich, aufgrund der Entfernung und einer zwischengelagerten Gehölzfläche, nicht.

Südöstlich verlaufen nach den Darstellungen des RROP Rohrfernleitungen für Erdöl und Gas.

Nach dem Entwicklungskonzept der Stadt Haselünne, kommt der Fläche keine besondere Aufgabe zur Siedlungsentwicklung oder für Erholungsfunktionen zu.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haselünne ist das Plangebiet, wie auch die umliegenden Flächen, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im westlichen Bereich grenzt eine Waldfläche an das Plangebiet.

Die westlich angrenzend verlaufende Berßener Straße (K 207) ist als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Südöstlich angrenzend verlaufen nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan jeweils eine Ferngasleitung und eine Ölleitung.

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche. Die Umgebung des Plangebiets ist von weiträumigen Acker- und Grünlandflächen geprägt, die von

Gräben durchzogen sind. In ca. 350 m Entfernung nördlich verläuft die „Mittelradde“, ein Gewässer II. Ordnung.

Südlich und südöstlich befinden sich in ca. 300 m bzw. 400 m Entfernung Stallanlagen im Außenbereich ohne Anbindung an eine Hofstelle.

Westlich befindet sich in einem Abstand von ca. 60 m eine Waldfläche. Westlich dieser Fläche verläuft in ca. 250 m Abstand zum Plangebiet die Berßener Straße (K 207).

Das nächste, westlich der K 207 gelegene Fremdwohnhaus befindet sich ca. 400 m nordwestlich des Plangebietes.

Die Ortslage von Westerloh befindet sich in ca. 800 m Entfernung südlich des Plangebietes.

3 Grundzüge der Planung

3.1 Planungskonzept

Die Stadt Haselünne hat ein Konzept für die Ermittlung von Flächen, auf denen gewerbliche Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können, erarbeitet.

Nach diesem Konzept sollen neue Tierhaltungsanlagen grundsätzlich vorrangig an bestehenden Hofstellen oder an bereits vorbelasteten Standorten errichtet werden. Für die Suche nach neuen gewerblichen Tierhaltungsstandorten sollen folgende Kriterien angewendet werden:

1. für gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht geeignete Flächen:
 - Bauflächen (durch Bebauungspläne und Flächennutzungspläne festgesetzte bzw. dargestellte Flächen),
 - Siedlungsentwicklungsflächen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes,
 - Im Zusammenhang bebaute Ortsteile (gem. § 34 BauGB),
 - Satzungsgebiete (§ 34 und § 35 BauGB),
 - Wald, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Kompensationsflächen,
2. Bereiche in denen in der Regel andere Belange entgegenstehen:
 - Überschwemmungsgebiete (evtl. Erweiterungen an bestehenden Standorten, wenn entsprechender Ersatzretentionsraum geschaffen wird, keine gesonderten neuen Stallstandorte),
 - Wertvolle Landschaftsbereiche für Erholung und Natur und Landschaft (angelehnt an das RROP des Landkreises Emsland),
 - Entwicklungsbereiche für Freizeit und Erholung.
3. Vorsorgeabstände zu empfindlichen Nutzungen:
 - zu Wohngebieten: 700 m, zu Mischgebieten o.ä.: 600 m (in Anlehnung an die GIRL sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes), wenn der Im-

missionswert 0,10 (10 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung = Vor- und Zusatzbelastung),

- zu Dorfgebieten 600 m, wenn der Immissionswert 0,12 (12 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung),
- zu Gewerbe- und Industriegebieten o.ä. : 400 m, wenn der Immissionswert 0,15 (15 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung),
- zum Gebiet des staatlich anerkannten Erholungsortes Haselünne: 1000 m, wenn der Immissionswert an der Grenze des ausgewiesenen staatlich anerkannten Erholungsortes von 0,10 (10 % der Jahresstunden) gemäß GIRL deutlich unterschritten wird (Gesamtbelastung),
- zu Einzelhäusern im Außenbereich: 200 m, wenn der Immissionswert 0,15 (15 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung),
- zu Erholungswald bzw. für die Erholung wertvolle Bereiche (RROP): 150 m (mit ausreichendem Puffer entsprechend der Örtlichkeit) und wenn dabei der Immissionswert von 0,15 (15 % der Jahresstunden) gemäß GIRL am Rand des Gebietes eingehalten wird.
- zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten: 200 m;
- zu bedeutsamen Wanderwegen: 200 m

(die Abstände gelten auch für die im Stadtentwicklungskonzept entsprechend dargestellten Entwicklungsflächen)

Die Einhaltung der erforderlichen Richtwerte / Grenzwerte (Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen, Stickstoffdeposition u.ä.) ist in jedem Fall nachzuweisen. Außerdem muss eine ausreichende Erschließung gewährleistet sein.

Die vorliegende Fläche ist entsprechend dem Planungskonzept ermittelt.

3.2 Geplante Darstellungen

Wie bereits unter Punkt 1.2 erläutert, können größere „gewerbliche“ Tierhaltungsanlagen nur noch in dafür festgesetzten Baugebieten zugelassen werden. Im Bereich des vorliegenden Plangebietes soll zur Vorbereitung des Bebauungsplanes für das geplante Vorhaben daher im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen dargestellt werden.

3.3 Erschließung und Versorgung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes kann von Südwesten über die Berßener Straße (K 207) erfolgen. Von dort wird südlich der dortigen Gehölzfläche eine größtenteils vorhandene, jedoch auszubauende Wegetrasse genutzt, um das Plangebiet an die Kreisstraße anzubinden. Eine entsprechende

Vereinbarung zwischen der Stadt Haselünne und dem Landkreis Emsland wird rechtzeitig geschlossen.

3.3.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser kann im Plangebiet durch die zentrale Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ mit Sitz in Meppen sichergestellt werden.

b) Abwasserbeseitigung

Im Bereich des Plangebietes befindet sich kein Schmutzwasserkanal.

Das in den Stallanlagen anfallende Schmutzwasser (Reinigungswasser) wird in ausreichend dimensionierten Schmutzwasserbehältern aufgefangen und verwertet bzw. entsorgt. Ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung ist somit nicht erforderlich.

c) Oberflächenentwässerung

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Ca. 300 m südlich des Plangebietes ist im Rahmen der Errichtung des dort vorhandenen Stallgebäudes eine Bodenbohrung erfolgt (Anlage 2). Zweck der Bohrung war die Errichtung eines Löschwasserbrunnens. Bei dieser Bohrung hat sich ergeben, dass sich Feinsand im Untergrund befindet, der grundsätzlich für eine Versickerung geeignet ist. Der Grundwasserstand wurde dabei in einer Tiefe von 1,5 m vorgefunden. Da die Bodenkarte im Bereich des Plangebietes bzw. in diesem gesamten Bereich, den gleichen Bodentyp ausweist, geht die Stadt davon aus, dass die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Bereich des Plangebietes möglich ist.

Das Oberflächenwasser soll daher auch weiterhin vor Ort versickert werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen an den Plangebietsgrenzen Pflanzflächen vorgesehen werden. Innerhalb dieser Flächen können bei Bedarf flache Versickerungsanlagen errichtet werden. Insgesamt stehen ausreichende Flächen für die Versickerung zur Verfügung.

Für geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr zu erstellen.

3.3.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen.

Erdgas – Hochdruckleitung und Ölleitung

Südöstlich des Plangebietes verlaufen in einer Entfernung von ca. 40 m eine Erdgas-Hochdruckleitung der Gasunie Deutschland Transport GmbH, sowie eine Ölleitung der Nord-West Oelleitung GmbH.

Laut Mitteilung der Gasunie unterliegt ein Schutzstreifen von 10 m Nutzungsbeschränkungen. Gemäß dem Bebauungsplan „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen VIII“, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird, hält die überbaubare Grundstücksfläche zu dem Schutzstreifen eine Entfernung von ca. 50 m ein.

3.3.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von im Plangebiet anfallenden Abfällen kann, soweit erforderlich, entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland erfolgen. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung von festen Abfallstoffen ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.3.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann, falls erforderlich, durch die Deutsche Telekom AG erfolgen.

3.3.6 Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Parallel mit der vorliegenden Änderung Nr. 28 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne wird der Bebauungsplan „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlage VIII“ der Stadt Haselünne aufgestellt.

Da die Änderung Nr. 28 A des Flächennutzungsplanes der Vorbereitung dieses Bebauungsplanes dient und da im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan die Umweltbelange bereits insgesamt dargestellt sind, enthält der Umweltbericht bzw. die Umweltprüfung des Bebauungsplanes „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlage VIII“ der Stadt Haselünne auch die durch die Änderung Nr. 28 A des Flächennutzungsplanes zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Im vorliegenden Fall wird der Umweltbericht zu den Auswirkungen der Änderung Nr. 28 A des Flächennutzungsplanes daher aus Vereinfachungsgründen aus der Begründung zum Bebauungsplan „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlage VIII“ der Stadt Haselünne vollständig übernommen.

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1.2 und 3.1 dient die vorliegende Planung der Steuerung von „gewerblichen“ Tierhaltungsanlagen. Mit der Planung bzw. dem aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelten parallel aufgestellten Bebauungsplan soll ein Bereich gemäß § 30 BauGB geschaffen werden, in dem „gewerbliche“ Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können.

Gleichzeitig sollen dabei auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden.

Durch die vorliegende Planung soll in einem Teilbereich des Plangebietes eine Bebauung ermöglicht und damit eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet werden. Konkret ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung einer Grundfläche von 10.500 qm vorgesehen. Durch die mögliche Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen sind jedoch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Aufgrund der geplanten Nutzung können sich außerdem insbesondere Auswirkungen auf schützenswerte Biotop durch Ammoniakimmissionen ergeben.

Auf das Schutzgut Mensch sind durch die zukünftig möglichen Tierhaltungsanlagen Auswirkungen aufgrund von Geruchsmissionen denkbar.

Sonstige erhebliche Immissionen, die das Plangebiet oder die Nachbarschaft beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll im Plangebiet eine Bebauung bis zu einer maximalen Höhe von 12 m ermöglicht werden. Diese soll durch eine an allen Seiten fast durchgängige Bepflanzung mit Obstbäumen in die Landschaft eingebunden werden, so dass erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich auf den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Plangebiet vollständig als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen

zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Gehölzbestände nördlich des Zufahrtsbereiches sind im Landschaftsrahmenplan als Waldflächen und damit als Integrationsflächen I. Priorität dargestellt.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Stadt Haselünne hat keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d. MS, d. ML u.d. MW v. 23.07.2009 (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009) ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie¹ anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der aktuellen Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL 2009) zur Anwendung.

¹ Die früheren VDI-Richtlinien 3471 bis 3474 (Emissionsminderung für unterschiedliche Tierarten) wurden zwischenzeitlich durch die VDI-Richtlinie 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“, Blatt 1 und 2, Sept. 2011, ersetzt.

Die GIRL 2009 enthält für verschiedene Baugebietsarten Richtwerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Der GIRL-Richtwert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10). Für Dorf- und Gewerbegebiete sind Geruchsmissionen an bis zu 15 % der Jahresstunden zulässig. Im Außenbereich können höhere Werte im Einzelfall zugelassen werden.

In den Auslegungshinweisen zu Nr. 5 der GIRL 2009 wird ausgeführt, dass im begründeten Einzelfall eine Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen möglich ist.

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Das Plangebiet ist unbebaut und wird zurzeit ackerbaulich genutzt. Es liegt inmitten von intensiv genutzten Ackerflächen. In ca. 60 m Entfernung westlich ist ein Gehölzbestand vorhanden.

Den westlichen Teil des Plangebietes bildet die geplante Grundstückszufahrt, welche ca. 250 m westlich des geplanten Stallstandortes in die dort verlaufende Berßener Straße (K 207) einmündet.

Das nächstgelegene Fremdwohnhaus befindet sich ca. 350 m westlich der geplanten Stallanlage. Südlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 700-800 m die bebaute Ortslage von Westerloh.

Nördlich und östlich des Plangebietes sind in der Umgebung keine Wohnnutzungen vorhanden.

Südlich und südöstlich, vorgelagert zur bebauten Ortslage von Westerloh, befinden sich in ca. 300 - 500 m Entfernung zum Plangebiet einige Stallanlagen.

Sonstige emittierende Anlagen (z.B. Gewerbebetriebe oder Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten wären, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

a) Bestehende Geruchsimmissionen (Anlage 1)

Im Umkreis von 600 m um die im Plangebiet vorgesehene Stallanlage befinden sich weitere Tierhaltungsanlagen. Ca. 300 m südlich des geplanten Standortes befindet sich ein Legehennenstall. Südöstlich befindet sich in einem Abstand von ca. 400 m ein weiteres Stallgebäude. Im Südwesten befindet sich in einer Entfernung von ca. 650 - 700 m eine weitere Stallanlage.

Die nächstgelegene Fremdwohnnutzung befindet sich ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes. Die Ingenieurgesellschaft Zech hat die bestehende Vorbelastung durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen auf Grundlage der aktuellen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL 2009) im Bereich dieser im Außenbereich gelegenen Wohnnutzung ermittelt (Immissionstechnischer Bericht Nr. LGS8371.1+2/01, Anlage 1).

Die Ermittlung ergab im Bereich des vorhandenen Wohngebäudes einen bestehenden Immissionswert (IW) von 0,10 (erkennbarer Geruch an bis zu 10 % der Jahresstunden, s. Anlage 3.1 des Geruchsgutachtens).

b) Sonstige Immissionen

Westlich des Plangebietes verläuft die Berßener Straße (K 207).

Das Plangebiet soll entsprechend der geplanten Nutzung als Sondergebiet „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ dargestellt werden. Ein dauerhaftes Wohnen oder sonstige Aufenthaltsräume für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen sind nicht vorgesehen. Auf das Schutzgut Mensch bezogene Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sind daher nicht zu berücksichtigen.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der **Sögel-Linderner Geest**, die sich innerhalb der Haupteinheit der **Sögeler Geest (Hümmling)** befindet.

Die Sögel-Linderner Geest ist ein sandig-lehmiges, flachwellig bis ebenes Grundmoränengebiet mit sich in nordöstlicher Richtung erstreckenden, stark durch kleine Niederungen gegliederten Geestrücken und parallel zu ihnen verlaufenden, breiten, ehemals stark versumpften Niederungen der Nord-, Mittel- und Südradde.

Dieser leicht hügelige Grundmoränenrücken trägt auf wechselnd sandigen und lehmigen, meist frisch bis staufeuchten Böden (Podsole oder podsoliierte Braunerden) einen Stieleichen-Birken- oder Buchen-Eichen-Wald als potenzielle natürliche Vegetation. Diese Standorte sind heute Ackerland mit vereinzelt eingestreuten Laubwaldresten, auf Dünengebieten auch größeren Kiefernauaufforstungen. Die Sögel-Linderner Geest stellt eine bevorzugte Siedlungslage mit zahlreichen alten Haufendörfern am Rande der dazugehörigen Esche dar und war frühgeschichtlich ein Durchgangsland, was sich anhand des Vorkommens von Großsteingräbern dokumentiert.

Die Niederungsbereiche der Radden wurden nach Begradigungs- und Landbaumaßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen grünlandfähig, stellen aber potenzielle Erlen- und randlich auch Birkenbruchwaldstandorte dar.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird vornehmlich geprägt durch die großräumig hier vorhandene ackerbauliche Nutzung. Als prägende Elemente des Landschaftsbildes sind zum einen die Gehölzstrukturen zu nennen, die zumeist linear entlang der vorhandenen Gräben aber auch flächig wie z.B. nördlich des geplanten Zufahrtsbereichs vorkommen, zum anderen aber auch die bereits vorhandenen Stallgebäude südlich und südöstlich der Plangebietsfläche. Die Plangebietsfläche wird bis auf den Zufahrtsbereich durchgängig intensiv ackerbaulich als Getreideanbaufläche genutzt. Diese Bewirtschaftung wird in nordöstliche Richtung durch einen Graben begrenzt, der an seiner Westseite von einem Gehölzstreifen begleitet wird. Dieser Gehölzstreifen setzt sich überwiegend aus Erle, Eberesche und Weidenarten zusammen. Die Mittelradde nördlich in einiger Entfernung zum Plangebiet wird punktuell von einzelnen Gehölzen gesäumt, die den Verlauf der Radde in der Landschaft sichtbar machen. Auch westlich der Plangebietsfläche befindet sich ein Gehölzstreifen, der mit seiner Zusammensetzung aus Birken, Eichen und Weiden die angrenzenden Ackerflächen voneinander trennt.

In südliche Richtung wird das Landschaftsbild bestimmt durch den vorhandenen Stall, der ebenfalls von intensiv genutzten Ackerflächen umgeben ist. Die im Bereich des Stalles angepflanzten Gehölzstrukturen übernehmen aufgrund des geringen Alters noch keine wesentlichen Funktionen für das Landschaftsbild.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenübersichtskarte 1 : 50.000) hat sich im Bereich des Plangebietes aus dem anstehenden Sand ein Gley-Podsol entwickelt.

Dieser Bodentyp besitzt ein geringes bis mittleres Ertragspotential, ein geringes bis mittleres Nährstoff- und Wasserspeichervermögen und eine geringe bis mittlere Pufferkapazität. Er ist beregnungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich und zeichnet sich aus durch eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen und ist winderosionsgefährdet.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlich oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer. Im unmittelbaren Nahbereich befinden sich jedoch einige Gräben, die im Regelprofil ausgebaut sind, zur Zeit der Bestandsaufnahme (Mai 2016) wasserführend sind und z.T. von Gehölzstrukturen begleitet werden.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 51 – 100 mm im Jahr vor. Das Schutzpotential gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, als „gering“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist kein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel unter 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten

Der Stadt Haselünne liegen derzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet oder in der Nähe Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4.2.2.4 Klima Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten.

ten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes entwickeln. Bei aktueller Ackernutzung sind eventuell auch Übergänge zum Flattergras- und Waldmeister-Buchenwald möglich.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hängebirke, Stieleiche, Traubeneiche, Zitterpappel und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 3

Acker (A)

Das Plangebiet wird bis auf den Zufahrtbereich ausschließlich als Ackerfläche intensiv genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (Mai 2016) als

Getreideanbaufläche dar. Diese Ackernutzung setzt sich zu allen Seiten des Plangebietes unmittelbar weiter fort.

Unbefestigter Weg (OVW)

Als Zufahrtsbereich soll der südlich des Waldbestandes vorhandene unbefestigte Weg dienen. Dieser Weg setzt sich zusammen aus einem sandigen Offenbodenbereich im Bereich der Fahrspuren und grasreichen Grünstreifen mittig und seitlich der Fahrspuren. Bei diesen Grünstreifen handelt es sich um Vegetationsbestände, die sich überwiegend aus Gräsern zusammensetzen in denen aber auch Ruderalarten, stickstoff- und störungszeigende Stauden vorkommen und dem Biotoptyp der halbruderalen Gras- und Staudenflur zugeordnet werden können.

Fichtenforst (WZF)

Nördlich des geplanten Zufahrtsbereichs, außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung, stellt sich der östliche Teilbereich als Fichtenforstfläche dar. Hierbei handelt es sich um einen gepflanzten, reinen Fichtenbestand der sich im Wesentlichen ohne Kraut- und Strauchschicht darstellt. Innerhalb dieses Bestandes befindet sich eine offene Wasserfläche mit einem relativ steilen, strukturarmen Uferbereich.

Sonstiger Birkenmoorwald (WVS)

Der westliche Teilbereich dieser nördlich des Zufahrtsbereichs liegenden Waldfläche stellt sich als Birkenmoorwald dar. In der Baumschicht dominiert die Birke, nur vereinzelt stehen gelegentlich junge Stieleichen zwischen den Birken. Eine Strauchschicht ist nicht vorhanden. In der Krautschicht dominieren Pfeifengras und Drahtschmiele. Ganz vereinzelt kommt auch die Heidelbeere vor und häufiger ist die Brombeere hier vertreten. Da in diesem Bestand Kennarten der Bruchwälder bzw. Moore wie z.B. die Glockenheide oder auch die Rauschbeere nicht vertreten sind, handelt es sich um keinen FFH-Lebensraumtyp und ein Schutzstatus ist nicht gegeben.

Fauna

Im Rahmen der Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung, die als Anlage 4 der Begründung beigefügt ist, wurden die Brutvögel im Bereich des Plangebietes erfasst. Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 5 vollständigen Flächenbegehungen von Anfang April bis Anfang Juni 2015. Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von etwa 500 m um das geplante Stallbauvorhaben abgegrenzt. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war.

Im Rahmen dieser Brutvogelerfassung 2015 wurden insgesamt 49 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Bei Stockente, Mäusebussard und Hausrotschwanz gelang ein Brutnachweis. 39 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). 5 Arten nutzten das Gebiet als Nahrungshabitat. Ausschließlich überfliegend wurde der Graureiher beobachtet. Als rastender Durchzügler wurde der Steinschmätzer gewertet. Als streng geschützte Arten traten Kornweihe, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz und Großer Brachvogel auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden, im Untersuchungsgebiet festgestellt. Zu nennen sind hier Kornweihe, Rohrweihe, Turmfalke, Kiebitz, Großer Brachvogel, Kuckuck, Kleinspecht, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Gartenrotschwanz, Steinschmätzer, Haussperling, Feldsperling und Baumpieper.

Im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche (Gebäudestandort) wurden keine Reviere festgestellt.

Eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung (saP) ist der Begründung als Anlage beigefügt.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Stadt Haselünne sind im Plangebiet sowie in der Umgebung keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind nicht vorhanden.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden, in dem gewerbliche Tierhaltungsanlagen zulässig sind und gleichzeitig die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden.

Die für die geplante Tierhaltungsanlage in Anspruch genommene Fläche wird intensiv ackerbaulich genutzt und hat nur eine geringe Naherholungsfunktion. Es geht jedoch eine unbebaute Freifläche (Acker) verloren.

Durch die im Plangebiet geplante Nutzung sind insbesondere Geruchsimmissionen im Bereich des nächstgelegenen Wohnhauses zu erwarten.

a) Geruchsimmissionen (Anlagen 1 und 1a)

Wie die Ermittlung der Vorbelastung an Geruchsimmissionen ergeben hat, wird im Bereich des nächstgelegenen Wohngebäudes westlich des Plangebietes durch vorhandene Stallanlagen derzeit ein Immissionswert von 0,10 (Geruchsbelastung von 1 Geruchseinheit an 10 % der Jahresstunden) erreicht. Durch die vorliegende Planung soll im Gebiet die Errichtung einer weiteren Stallanlage ermöglicht werden.

Im Rahmen der geruchstechnischen Untersuchung durch die Zech Ingenieurgesellschaft (s. Kap. 4.2.1 und Anlage 1) wurden daher die Auswirkungen der Planung inklusive einer Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition für das Plangebiet ermittelt (Machbarkeitsprüfung, s. Anlage 1).

Im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung wurde die Realisierungsmöglichkeit der nachfolgenden Tierhaltungsanlage untersucht:

- Errichtung eines Legehennenstalles mit 29.900 Legehennen mit Freilandhaltung.

Den Ermittlungen wurden dabei folgende Bedingungen zugrunde gelegt:

- Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft beträgt zu jeder Stunde mindestens 7 m/s.
- Die Abluftaustrittshöhe beträgt mindestens 10 m über Grund, überragen den First um mindestens 3 m und betragen mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhen.
- Für eine freie Ableitung des Abluftstromes ist eine freie Anströmung gewährleistet, d.h. in der Umgebung ist die Beeinflussung durch andere Strömungshindernisse (z.B. höhere Bebauung oder Vegetation) ausgeschlossen.

Im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung westlich der geplanten Stallanlage (Immissionspunkt 1 des Gutachtens) entsteht unter diesen Bedingungen durch den geplanten Legehennenstall eine Zusatzbelastung von 2% der Jahresstunden. Einschließlich der ermittelten Vorbelastung von 10% (s. Kap. 4.2.1) wird am nächstgelegenen Wohnhaus westlich des Plangebietes eine Gesamtbelastung von IW 0,12 (12 % der Jahresstunden) erreicht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Geruchsimmissionskontingent von 1,5 % der Jahresstunden für das Plangebiet festgesetzt. Durch diese Festsetzung wird sichergestellt, dass die o.g. Gesamtbelastung von IW 0,12 (12 % der Jahresstunden) durch die geplante Anlage nicht überschritten wird (s.a. Anlage 1a).

Wie beschrieben, hat die Stadt Haselünne ein Konzept für die Ermittlung von Flächen, auf denen gewerbliche Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können, erarbeitet, wonach durch solche Anlagen auch zu Wohngebäuden im Außenbereich ein Immissionswert von 0,15, entsprechend einem Gewerbe- und Industriegebiet, eingehalten werden soll (s. Kap. 3.1). Dieser Zielwert wird im vorliegenden Fall am maßgeblichen Immissionsort unterschritten.

Somit sind erhebliche Geruchsimmissionen im Bereich der Nachbarwohnbebauung durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Gleichzeitig bleiben noch Entwicklungsmöglichkeiten für „landwirtschaftliche“ Betriebe im Umfeld des Plangebietes bestehen und es kann eine angemessene Nutzung des Plangebietes sichergestellt werden.

b) Ammoniak / Stickstoffdeposition

Im Rahmen der fachgutachterlichen Stellungnahme der Zech Ingenieurgesellschaft wurden zusätzlich die durch die geplante Stallanlage verursachten Ammoniakimmissionen bewertet (s.a. Anlage 1). Aufgrund westlich und nordwestlich gelegener Gehölzflächen wurde zudem die Stickstoff-Zusatzbelastung bzw. Deposition berechnet.

Die Berechnungen ergaben, dass sowohl die als nicht relevant zu betrachtende Ammoniak Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Mikrogramm pro Kubikmeter) als auch die Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ (Kilogramm pro Hektar) im Bereich der umliegenden Waldflächen eingehalten werden. Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der ermittelten Zusatzbelastung and Stickstoffdeposition war nicht erforderlich.

Unzulässige Beeinträchtigungen durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen sind im Umfeld des Plangebietes somit nicht zu erwarten.

c) Sonstige Immissionen

Sonstige erhebliche Immissionen (z.B. durch Lärm, Licht u.ä.) sind in der Nachbarschaft des Plangebietes, aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Fremdwohnnutzungen, nicht zu erwarten.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes weist keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Auch in seiner Erholungseignung ist das Plangebiet durch die vorherrschende intensive ackerbauliche Nutzung sehr stark eingeschränkt.

Die derzeit vorhandene Freifläche in Form einer intensiv genutzten Getreideanbaufläche wird als Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen dargestellt. Mit der dadurch möglichen Errichtung einer Tierhaltungsanlage in der freien Landschaft wird sich das Landschaftsbild verändern.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper auf der bisher als Getreideacker genutzten Fläche hervorgerufen. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soll die entstehende Stallanlage in ihrer unmittelbaren Nähe umpflanzt werden. Dazu sollen an allen vier Seiten der Stallanlage hochstämmige Obstbäume

gesetzt werden. Innerhalb dieser, zwischen 5 m und 15 m breiten Streifen wird pro 50 qm Fläche ein hochstämmiger Obstbaum alter Sorte gesetzt. Diese Anpflanzungen binden das künftige Sondergebiet in das Orts- bzw. Landschaftsbild ein und sorgen für eine landschaftsgerechte Neugestaltung. Die Gehölzstrukturen stellen wertvolle Elemente des Biotopverbundes dar und gliedern zudem den Landschaftsraum. Zusammen mit der geplanten Begrenzung der zulässigen Bauhöhe sowie der vorgesehenen örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Dacheindeckung und der Außenwandflächen werden durch diese beabsichtigten Pflanzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden bzw. ausgeglichen.

Insgesamt entsteht an diesem Standort durch die geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung der beschriebenen Neuanpflanzungen, der geplanten Begrenzung der Bauhöhen sowie der vorgesehenen örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Dacheindeckung und der Außenwandflächen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Ein Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Mit der Inanspruchnahme eines durch die intensive Landwirtschaft genutzten Bodens wird aber auf einen stark anthropogen veränderten Boden (Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion) zurückgegriffen und die Überplanung eines noch nicht veränderten oder weniger veränderten Bodens vermieden. Durch die vorgesehene Neuanlage von Obstbäumen in unmittelbarer Nähe zum geplanten Stall kann die geplante Versiegelung und damit der Eingriff in den Boden nur z.T. im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes kompensiert werden. Zur vollständigen Kompensation der noch verbleibenden Beeinträchtigungen des Bodens ist die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erforderlich.

Darüber hinaus wird durch die geplante Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche die Versiegelung auf ein erforderliches zweckmäßiges Maß reduziert. Die im Rahmen der vorliegenden Planung maximal versiegelbare Fläche soll zum Teil innerhalb des Plangebietes und auch durch die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche flächengleich kompensiert werden.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert.

Da im vorliegenden Plangebiet dieselben Bodenverhältnisse vorherrschen wie im Bereich des ca. 300 m südlich vorhandenen Stallgebäudes wird davon ausgegangen, dass das anfallende Oberflächenwasser vollständig im Bereich des Plangebietes versickert werden kann. Somit verbleibt das komplette Niederschlagswasser im Bereich des Plangebietes und eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes wird vermieden.

4.3.2.3 Klima / Luft

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust von Verdunstungsfläche kommt es kleinräumig zu einer schnelleren und stärkeren Erwärmung. Das vorhandene Frischluftentstehungsgebiet wird durch die künftige Versiegelung reduziert. Durch die geplanten Neuanpflanzungen in Form von Obstbäumen im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Stallanlage werden jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstrukturen geschaffen. Diese Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Schadstoffen) aus, so dass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung z.T. minimiert werden. Des Weiteren dienen die Neuanpflanzungen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO₂). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Insgesamt werden durch die geplante Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitiger Neuanpflanzung von Obstbäumen im Nahbereich der Stallanlage sowie der vorgesehenen Zuordnung externer Kompensationsflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes vorbereitet.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird vor allem durch den Verlust von intensiv genutzter Ackerfläche verursacht.

Die ackerbauliche Nutzung erfolgt mittels schwerer Maschinen und Geräte. Dies führt zu einer Verdichtung des Bodens. Die immer wiederkehrenden Bearbeitungsschritte verursachen eine Einschränkung der Bodenlebewesen. Optimale Erträge werden beim Ackerbau nur durch Einsatz von Dünger und Pestiziden erzielt. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Flora und Fauna. Durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden wird die Anbaufrucht gefördert und Spontanvegetation verdrängt, wodurch Monokulturen entstehen.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung (saP) durchgeführt bzw. erarbeitet worden, die als Anlage der vorliegenden Begründung beigefügt ist.

Diese artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine besonderen Anforderungen ergeben. Unter Berücksichtigung der, in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen, werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Im Sinne der Eingriffsregelung (§14 BNatSchG) sind gewisse Beeinträchtigungen auf einige Offenlandarten nicht ganz auszuschließen. Auftretende geringe Funktionsminderungen werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. U.a. wird auf Anpflanzungen in den offenen Raum verzichtet. Die geplanten Obstbaumpflanzungen werden nur in Stallnähe vorgenommen, damit der Raum, besonders Richtung Mittelradde, weitgehend offen und damit auch mittelfristig attraktiv für die Feldlerche bleibt. Auf weitere Eingrünungsmaßnahmen der Auslauffläche wird verzichtet. Stattdessen soll als externe Kompensati-

onsmaßnahme Extensivgrünland im offenen Raum geschaffen werden, um die betroffenen Offenlandarten wie z.B. Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze zu fördern.

Als artenschutzrechtliches Fazit der vorliegenden saP wird formuliert, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 und der vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahme ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Die saP ist der vorliegenden Begründung als Anlage 4 beigefügt.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes zu treffenden Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das, aus der vorliegenden Planung, resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der vorliegenden Planung geht nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche verloren. Das Landschaftsbild wird durch die Bebauung verändert. Durch die künftige Versiegelung wird die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Die derzeitige Ackerfläche steht nicht mehr als Nahrungsraum für die Fauna des Gebietes zur Verfügung. Mit der vorgesehenen Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen zu allen Seiten des geplanten Stalls wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsfläche geschaffen. Auf derzeit intensiv ackerbaulich genutzter Fläche wird für die Fauna des Gebietes neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum geschaffen und gleichzeitig eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes erreicht. Die entstehenden Gehölzstrukturen binden das künftige Sondergebiet in das Landschaftsbild ein und wirken zudem positiv auf den Boden und den Wasserhaushalt. Der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und deren Funktionen für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft wird durch die geplante Extensivierung von externen Kompensationsflächen ausgeglichen, was sich auch positiv auf alle übrigen Schutzgüter auswirkt.

Unter Berücksichtigung aller geplanten Maßnahmen wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als

Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Mit Hilfe der vorliegenden Planung soll ein Gebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen entwickelt werden, in dem nicht nur eine bedarfsorientierte Entwicklung, sondern neben den Investitionsinteressen und betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft und des bestehenden Tierhaltungsbetriebes auch die in Kap. 1.3 genannten allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden. Das vorliegende Plangebiet wird daher als Sondergebiet „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ dargestellt.

Für die Planung werden ca. 2,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Durch die geplante Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche im nachfolgenden Bebauungsplan wird die Versiegelung auf ein erforderliches Maß begrenzt. Darüber hinaus wird durch die geplanten Anpflanzungen der Eingriff in Natur und Landschaft zum Teil im Plangebiet ausgeglichen. Die weiteren Ausgleichsmaßnahmen werden auf externen Kompensationsflächen umgesetzt.

Die Stadt Haselünne ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel, sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung, als auch auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen wird.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und sowohl die Sicherung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben mit gewerblicher Tierhaltung als auch die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Haselünne bedeutsame öffentliche Belange sind, sind die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Da bei vergleichbaren Vorhaben im Landkreis Emsland die Eingriffsregelung analog zu privilegierten Bauanträgen im Außenbereich durchgeführt wurde und dabei die Versiegelungsflächen im Verhältnis 1 : 1 durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wurden, wird im Rahmen der vorliegenden Planung in gleicher Art und Weise verfahren.

Im Plangebiet soll im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanes eine Grundfläche von **10.500 qm** festgesetzt werden. Diese Grundfläche soll durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten u.ä.) nicht überschritten werden dürfen.

Es muss somit eine Versiegelung von **10.500 qm** im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen werden.

An allen vier Seiten der geplanten Stallanlage soll im nachfolgenden Bebauungsplan eine 5 m – 15 m breite Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als **Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Strüchern** festgesetzt werden. Diese Streifen sollen pro 50 qm Fläche mit einem **hochstämmigen Obstbaum** bepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Rings um den Stall werden somit auf einer Gesamtfläche von 7.626 qm Obstbäume angepflanzt. Da diese Flächen von den Hühnern unterweidet werden, werden sie nur zur Hälfte (3.813 qm) für den Ausgleich in Natur und Landschaft herangezogen.

Eine weitere Anpflanzung soll im Bereich des Flurstücks 56/6 der Flur 6 in der Gemarkung Westerloh erfolgen (Übersicht, siehe Anlage 5). Dieses Flurstück befindet sich südlich der Ortslage von Westerloh, östlich der „Alten Schulstraße“ (K 207). Der überwiegende Teil dieses Flurstücks stellt sich als Kiefernbestand dar, in dem auch die Späte Traubenkirsche verstärkt in der Strauchschicht vorkommt. Eine Fläche von ca. 800 qm dieses Flurstücks wird ackerbaulich genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme wie auch das unmittelbar westlich angrenzende Flurstück 56/5 als Getreideanbaufläche dar. Der südlich vorhandene Weg wird beidseitig von Gehölzstrukturen begleitet, die sich überwiegend aus Eiche, Birke und der Späten Traubenkirsche zusammensetzen.

In westlicher Erweiterung des vorhandenen Kiefernbestandes soll die vorhandene 800 qm große landwirtschaftlich genutzte Fläche mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden. Diese Anpflanzung dient ebenfalls dem Ausgleich in Natur und Landschaft.

$$3.813 \text{ qm} + 800 \text{ qm} = 4.613 \text{ qm} \text{ Kompensation durch Anpflanzungen}$$

Der noch fehlende Ausgleich in Höhe von 5.887 qm soll im Bereich der als Ausgleich für verlorene Habitats des Kiebitz zur Verfügung gestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfolgen.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Flurstücke 36/7 und 36/8 der Flur 4 in der Gemarkung Westerloh in einer Gesamtgröße von 15.329 qm.

Diese Flurstücke befinden sich ca. 1 km südwestlich der geplanten Stallanlage und grenzen unmittelbar östlich an die Mittelradde (Übersicht, siehe Anlage 5). Die Flurstücke stellen sich zur Zeit der Bestandsaufnahme als brachgefallene Ackerflächen dar. Auf den Flächen ist Getreide zu erkennen, aber bestandsbildend kommt hier der Dreiteilige Zweizahn vor. Ebenfalls dominant vertreten sind der Flohknöterich und der Ampferknöterich. Ansonsten stellen sich die Flächen vor allem grasreich dar.

Die Flächen sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche mit auf den Kiebitz abgestimmten Bewirtschaftungsauflagen hergerichtet werden.

Die hier unmittelbar südlich angrenzende ca. 1,9 ha große Fläche wurde bereits als Kompensationsfläche für den Kiebitz im Zuge eines anderen Bauvorhabens in Dauerextensivgrünland umgewandelt. Durch die Umwandlung der o.g. Flurstücke 36/7 und 36/8 wird folglich ein größeres, zusammenhängendes Habitat für den Kiebitz geschaffen. Die Bewirtschaftungsauflagen sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung, die der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt ist, aufgelistet.

Mit der Bereitstellung dieser ca. 1,5 ha großen Ausgleichsfläche, die für verlorene Habitats des Kiebitz als Dauerextensivgrünland hergerichtet wird, soll gleichzeitig der noch fehlende Ausgleich für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft vollständig ausgeglichen werden.

Der noch fehlende Ausgleich in Höhe von 5.887 qm kann gleichgesetzt werden mit **11.774 WE** (5.887 qm x 2 WF Aufwertung)

Mit der Herrichtung der ca. 1,5 ha großen Ausgleichsfläche als Dauerextensivgrünland wird eine rechnerische Kompensation von **30.000 WE** erreicht, so dass der Eingriff in den Naturhaushalt (Schutzgüter Boden, Klima und Luft) mit der Herrichtung dieser Ausgleichsfläche kompensiert werden kann.

15.000 qm x 1 WF = 15.000 WE (Bewertung als brachgefallene Ackerfläche)

15.000 qm x 3 WF = 45.000 WE (Bewertung nach Herrichtung als Extensivgrünland)

30.000 WE Kompensation

Die konkrete Zuordnung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen geht die Stadt Haselünne davon aus, dass der durch die Änderung Nr. 28 A des Flächennutzungsplanes vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sowie dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG entsprochen ist.

4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung oder sonstige wertvolle Sachgüter bekannt sind, sind Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten.

In den nachfolgenden Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und der Berücksichtigung der im nachfolgenden Bebauungsplan geplanten Festsetzungen zur Beschränkung der Geruchsimmissionen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegend geplanten Darstellung eines Sondergebietes „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige Nutzung im Plangebiet fortgeführt.

Die bestehende intensive ackerbauliche Nutzung würde weiter durchgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend, versickern.

Das Orts- und Landschaftsbild und das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander bleibe in der jetzigen Form erhalten.

Die Immissionssituation bleibe unverändert.

Da Kultur- und sonstige wertvolle Sachgüter im Gebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Mit der vorliegenden Planung soll eine bedarfsorientierte Entwicklung der Tierhaltung sichergestellt werden, die neben den betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Gebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen dargestellt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend festgesetzt. Zur Berücksichtigung der allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt sowie einer gleichzeitigen bedarfsorientierten Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes ergibt sich keine Alternative zur vorliegenden Planung.

Alternativ wäre lediglich die Ausweisung einer anderen Fläche denkbar. Dies würde jedoch keine die Umwelt weniger belastenden Veränderungen mit sich bringen.

Auch die Darstellung von weniger Fläche drängt sich nicht auf, da die Fläche im Verhältnis zu üblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich keine überdimensionierte bzw. unangemessene Größe aufweist.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigungen erfolgen.

Regelungen bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie können im Rahmen der vorbereiteten Bauleitplanung nicht getroffen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen jedoch Photovoltaikanlagen, soweit sie auf den Gebäuden der geplanten gewerblichen Tierhaltungsanlage errichtet werden, zugelassen werden. Weitere spezielle Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Emissionen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht vorgesehen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-

grenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegend geplante Darstellung eines Sondergebietes „gewerbliche Tierhaltung“ sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Geruchsimmissionen der im Gebiet geplanten Tierhaltungsanlage sowie die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der bestehenden Tierhaltungsanlagen in der Umgebung wurden von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen gemäß der aktuellen Geruchsimmissions-Richtlinie/Niedersachsen (GIRL 2009) ermittelt und bewertet.

Die durch die geplante Anlage in der Umgebung zu erwartenden Ammoniak- und Stickstoffimmissionen sind ebenfalls von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Normen ermittelt worden.

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung wurden die Auswirkungen der Planung auf verschiedene Schutzgüter erfasst und bewertet.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung (saP) ermittelt und bewertet.

Die Ermittlung von gewerblichen Immissionen und von Verkehrslärm war nicht erforderlich.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet. Im Hinblick auf das Monitoring ergeben sich Umweltauswirkungen jedoch erst aus den rechtsverbindlichen, auf einen unmittelbaren Vollzug angelegten Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte Lfg 75, September 2004).

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Stadt Haselünne spätestens nach 15 Jahren prüfen, ob die Darstellung noch erforderlich ist oder sich andere Fehlentwicklungen einstellen. Die erforderlichen Aussagen zu Überwachungsmaßnahmen der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten Umweltschutzmaßnahmen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Die Stadt Haselünne wird im Rahmen des Monitoring zur verbindlichen Bauleitplanung die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen festlegen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage im Ortsteil Westerloh geschaffen werden.

Mit der vorliegenden Planung wird ein derartiger Standort bedarfsorientiert und nach den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt dargestellt.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich im Plangebiet durch die zukünftige Bebauung der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche. Durch die vorgesehene Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung sollen z.T. innerhalb der Plangebietsfläche durch Neuanpflanzungen von Obstbäumen kompensiert werden. Diese Anpflanzungen gewährleisten auch eine Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft und wirken sich somit positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂). Der vollständige Ausgleich der Beeinträchtigungen soll im Bereich einer für die Avifauna (Kibitz) zur Verfügung gestellten Ausgleichsmaßnahme, in der eine brachgefallene Ackerfläche in eine Dauerextensivgrünlandfläche umgewandelt wird, erfolgen.

Das anfallende Oberflächenwasser soll im Plangebiet versickert werden. Ausreichende Flächen für eine Versickerung stehen zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes können somit vermieden werden.

Erhebliche Auswirkungen durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf empfindliche Biotop sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf benachbarte Wohnnutzungen, sind aufgrund der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Festsetzungen von Immissionskontingenten (Geruch) nicht zu erwarten. Auch nach Realisierung der geplanten Stallanlage liegt die Gesamtgeruchsbelastung durch die Landwirtschaft an dem nächstgelegenen Wohngebäude bei einem Immissionswert von 12 %. Der durch die Stadt formulierte Zielwert von 15 % der Jahresstunden (s. Kap. 3.1), welcher durch solche Anlagen auch zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden soll, wird unterschritten.

Sonstige unverträgliche Immissionen (Lärm, Verkehr u.ä.) sind aus dem Plangebiet auf Grund der großen Entfernung zu den Nachbarwohnhäusern nicht zu erwarten.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die vorliegend geplante bedarfsorientierte Ausweisung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Geruchsimmissionen ergeben. Die Geruchsimmissionen werden jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung von Immissionskontingenten so kontingentiert, dass der von der Stadt auch für Wohngebäude im Außenbereich formulierte Zielwert von 15 % der Jahresstunden im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung weiterhin unterschritten wird.

Erhebliche Ammoniak- oder Stickstoffimmissionen, die zu nicht zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen, sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Planvorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Erhebliche sonstige Immissionen oder Beeinträchtigungen sind auf Grund der geplanten Nutzung im Plangebiet nicht zu erwarten.

Etwaige visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper sollen durch eine randliche Bepflanzung des Plangebietes mit Obstbäumen kompensiert werden. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂).

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden analog zu anderen privilegierten Bauanträgen im Außenbereich durch Ausgleichspflanzungen im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen, wobei der Ausgleich z.T. im Plangebiet umgesetzt werden kann. Für den weiteren Ausgleich steht eine für die Avifauna (Kibitz) zur Verfügung gestellte Ausgleichsmaßnahme, in der eine brachgefallene Ackerfläche in eine Dauerextensivgrünlandfläche umgewandelt wird, zur Verfügung.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Haselünne hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 09.09.2016 bis 11.10.2016 öffentlich im Rathaus der Stadt Haselünne auslegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Feststellungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 08.12.2016.

Haselünne, den 14.04.2017

gez. Schräer

L.S.

Bürgermeister

Anlagen

1. Immissionsschutztechnischer Bericht (Geruch / Ammoniak / Stickstoff)
1a Ergänzung zum immissionsschutztechnischen Bericht
2. Bodenbohrung
3. Biotoptypen des Plangebietes
4. Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung (saP)
5. Darstellung der externen Kompensationsflächen

Stadt Haselünne

**Änderung A 28 des Flächennutzungsplanes
(Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen)**

- Immissionsschutztechnischer Bericht -

Stadt Haselünne

**Änderung A 28 des Flächennutzungsplanes
(Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen)**

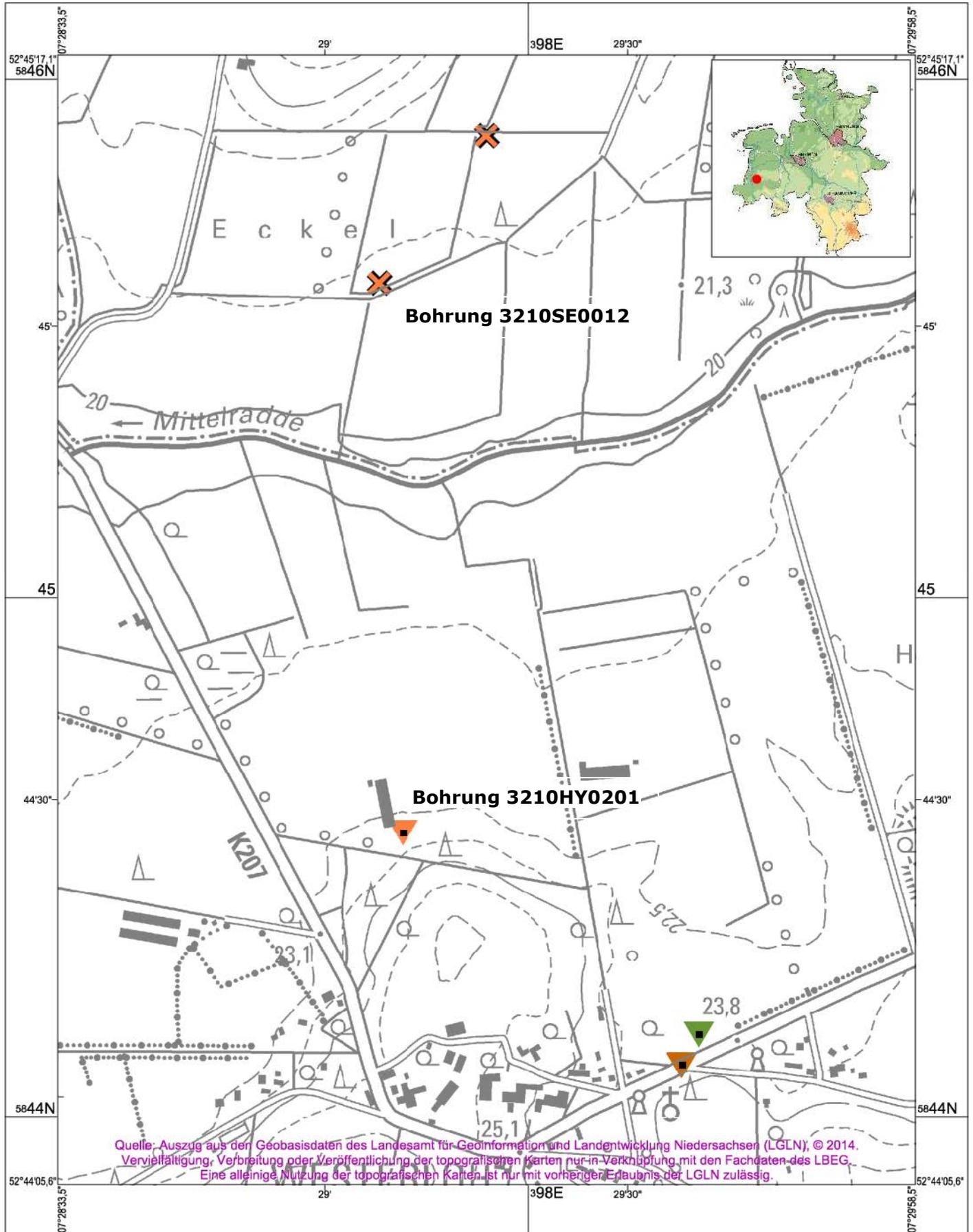
**- Ergänzung zum
immissionsschutztechnischen Bericht -**

Stadt Haselünne

**Änderung A 28 des Flächennutzungsplanes
(Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen)**

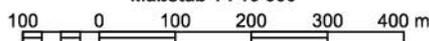
- Bodenbohrung -

Karteninhalt: Bodenkundliche Bohrungen, Bodenkundliche Kartierung des Küstenraumes, Bohrungen der Steine und Erden, Geologische Bohrungen, Hydrogeologische Bohrungen, Ingenieurgeologische Bohrungen, Tiefbohrungen onshore und offshore

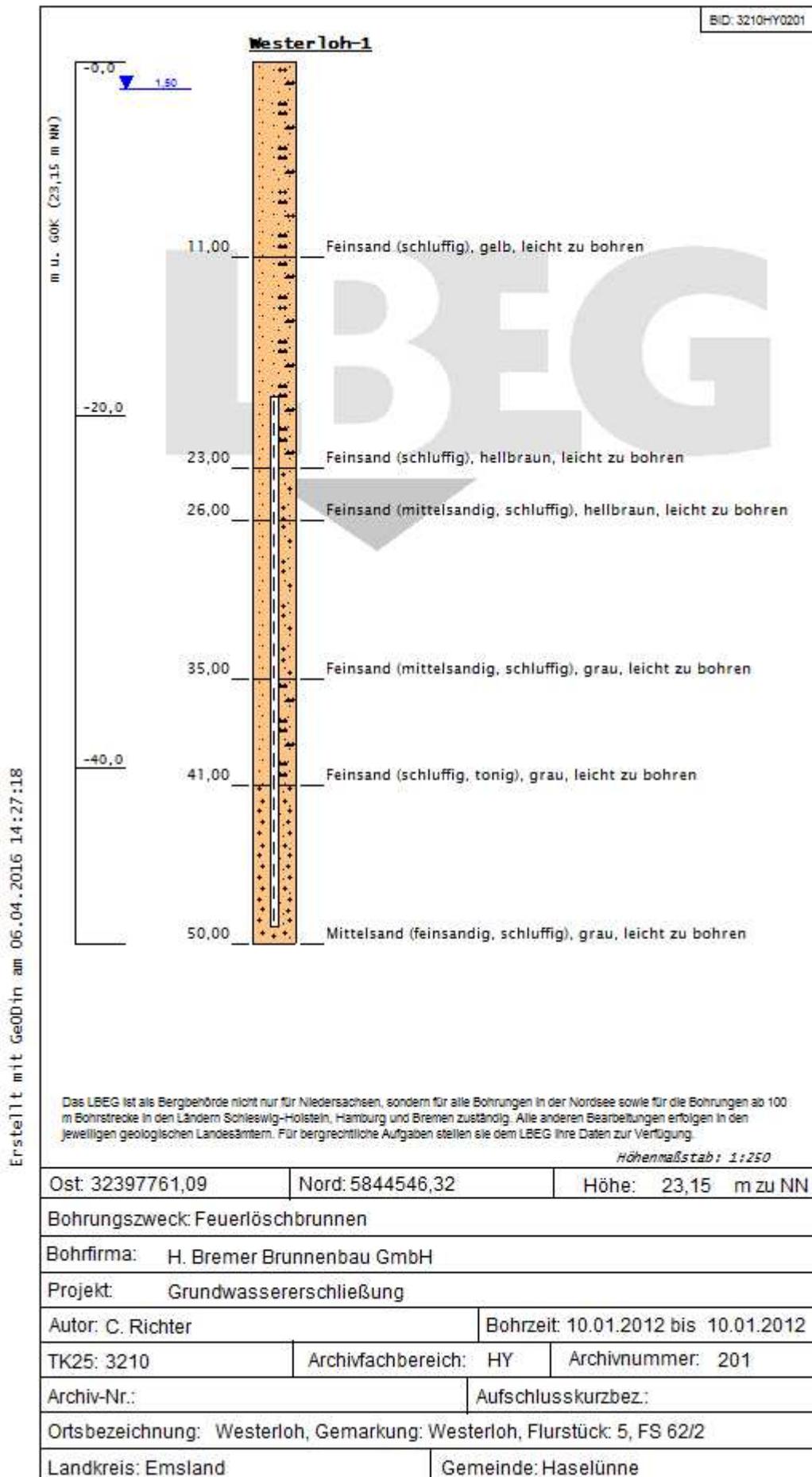


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), © 2014.
 Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der topografischen Karten nur in Verknüpfung mit den Fachdaten des LBEG.
 Eine alleinige Nutzung der topografischen Karten ist nur mit vorheriger Erlaubnis der LGLN zulässig.

Maßstab 1 : 10 000

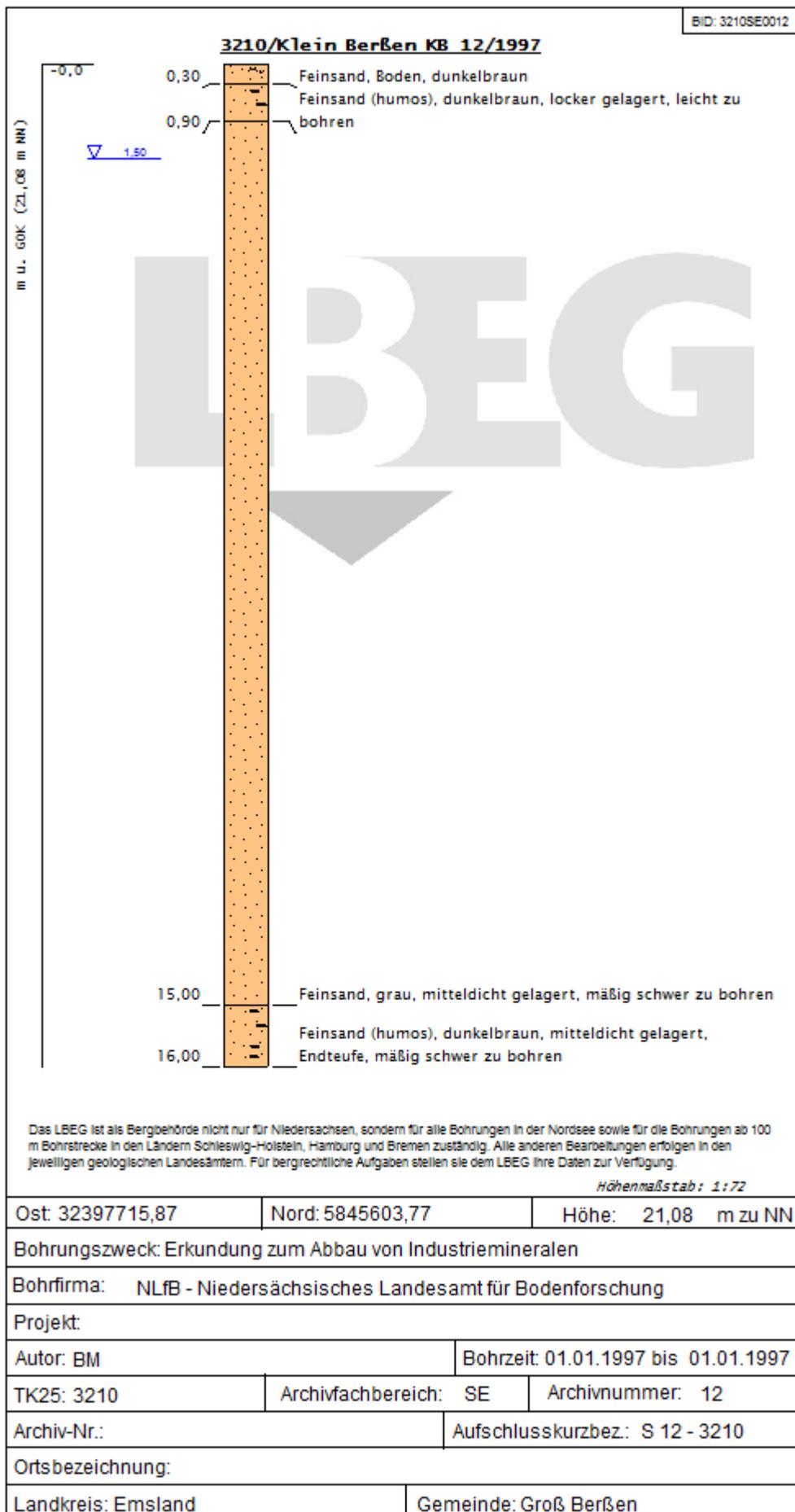


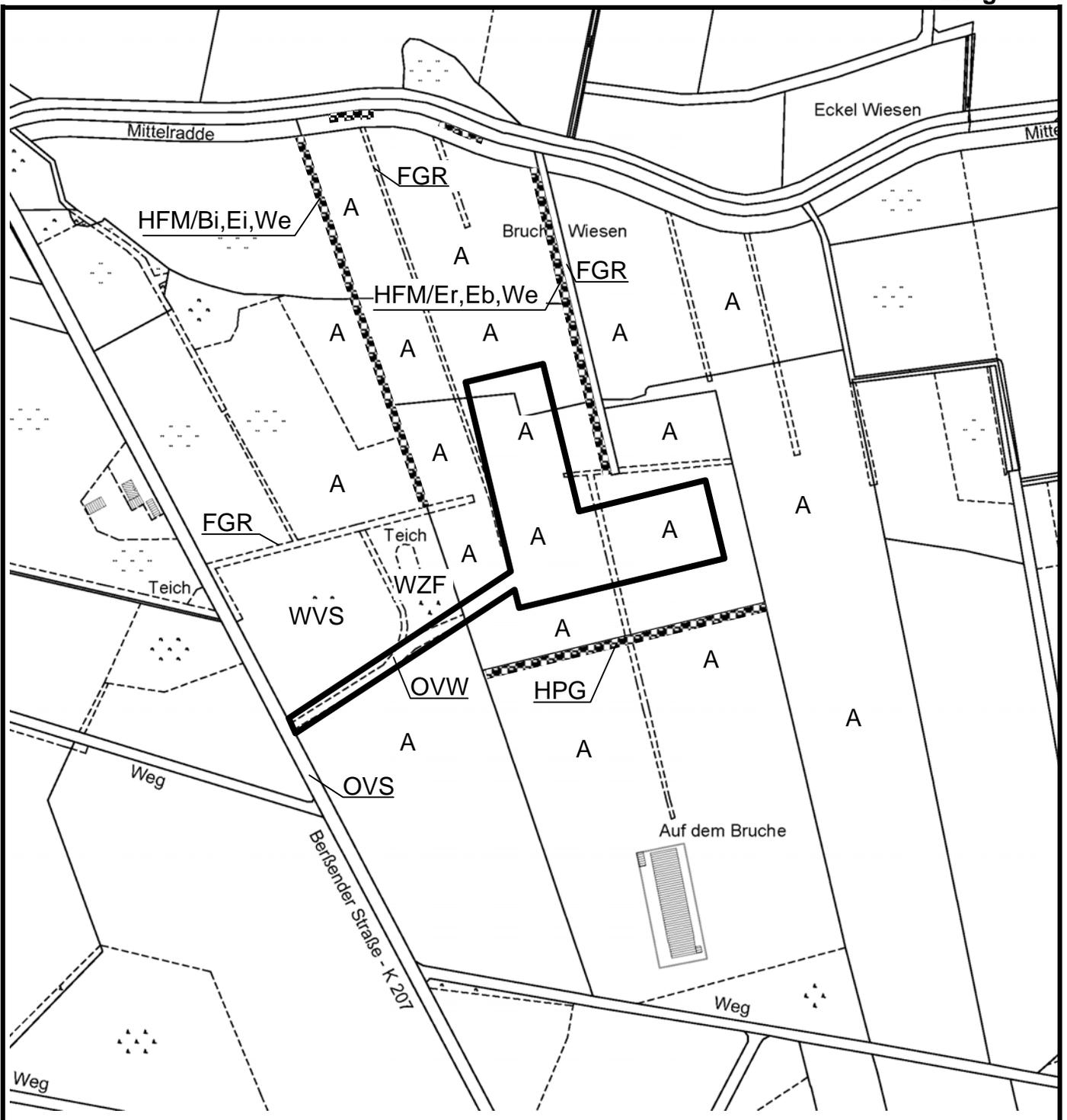
Bohrung 3210HY0201



Bohrung 3210SE0012

Erstellt mit GeoDin am 06.04.2016 14:38:31





Legende:
Biotoptypen nach DRACHENFELS (2011)

- A Acker
- FGR Nährstoffreicher Graben
- HFM Strauch-Baumhecke
- HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung
- OVS Straße
- OVW Weg
- WVS Sonstiger Birkenmoorwald
- WZF Fichtenforst

Hauptbestandsbildner:

- | | | | |
|----|--------|----|-----------|
| Bi | Birke | Eb | Eberesche |
| Ei | Eiche | Er | Erle |
| We | Weiden | | |

Stadt Haselünne

Anlage 3
der Begründung
zur
Änderung Nr. 28 A des
Flächennutzungsplanes
(Sondergebiet gewerbliche
Tierhaltungsanlage)

Plangebiet

Biotoptypen

Stadt Haselünne

**Änderung A 28 des Flächennutzungsplanes
(Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen)**

- Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung -

Neubau von zwei Bio-Legehennenställen

Gemarkung: Westerloh

Flur: 5

Flurstück: 62/4

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Heinz Immken

Berßener Straße 4
49740 Haselünne

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0
Fax: (05902) 503 702-33

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	4
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
4	METHODISCHES VORGEHEN	8
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	8
5	DATENGRUNDLAGE	9
6	WIRKFAKTOREN	11
7	RELEVANZPRÜFUNG	11
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL	13
7.2	Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie	16
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	20
8.1	Methodik der Bestandserfassung	20
8.2	Ergebnisse	21
8.2.1	Vögel	21
8.2.2	Weitere Arten	23
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	23
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	24
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	24
9.1.1	Vögel	24
10	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	66
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung	66
10.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	67
11	HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG	70

12	FAZIT	70
13	LITERATUR UND QUELLEN	71
14	ANHANG	76

Blatt Nr. 1: Übersichtsplan

Blatt Nr. 2: Erfassungsergebnisse

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens.....	11
Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2015).....	21

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Herr Heinz Immken beabsichtigt in der Gemeinde Haselünne (Gemarkung: Westerloh, Flur: 5, Flurstück: 62/4) die Errichtung und den Betrieb zweier Bio-Legehennenställe.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Herr Heinz Immken beabsichtigt seinen landwirtschaftlichen Betrieb durch den Neubau zweier Bio-Legehennenställe nördlich der Ortschaft Westerloh zu erweitern. Die Stallanlage soll nördlich von einer bereits vorhandenen Anlage gebaut werden. Der geplante Bauort befindet in einer ackerbaulich genutzten Landschaft.

Westlich in rund 250 m Entfernung verläuft die K 207 (Berßener Straße) zwischen Westerloh und Klein Berßen, nördlich fließt in circa 330 m Entfernung die Mittelradde. Die Lage der geplanten Stallanlage ist dem Übersichtsplan Blatt Nr. 1 zu entnehmen.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/) befindet sich der Bauort in einem für Brutvögel wertvollen Bereich mit offenem Status. Zu dem befindet sich nordwestlich in circa 1,2 km Entfernung das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Waldgebiete auf dem Hümmling“. An dieses LSG grenzen zwei Naturschutzgebiete (NSG), die gleichzeitig auch als FFH-Gebiet „Stadtveen, Kesselmoor, Süd-Tannenmoor“ (EU-Kennzahl: 3210-301) ausgewiesen sind: Das Südtannenmoor mit einer Entfernung von circa 1,5 km zum Bauort und das Kesselmoor in knapp 1,9 km Entfernung.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere

besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für alle europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes *„immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabengebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere mit Stand vom 1. November 2008 (THEUNERT 2008a und 2008b)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen (RIEKEN et al. 2006)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)
- Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010)
- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY et al. 1994)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN et al. 2003)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)

- Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen (HAUCK & DE BRUYN 2010)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 – 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008 (KRÜGER et al. 2014)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Fauna der Heuschrecken (*Ensifera* & *Caelifera*) in Niedersachsen (GREIN 2010)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2015)

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung von Wasser und Klima/ Luft durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller Wirkung) sowie • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb, • z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverlust/ Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/ Luft durch zusätzliche Versiegelung. • Bodenverlust/ Beeinträchtigungen von Wasser und Klima (Luft durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderung/ Veränderung des Wasserhaushaltes (unversiegelte Nebenanlagen: Dämme, Gräben etc.). • Biotopverlust durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung. • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch zusätzliche Versiegelung/ Überbauung. • Zusätzliche Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung.
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Veränderter Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr und damit mögliche Erhöhung der Barrierewirkung durch weiter verringerte Querpassierbarkeit. • Abgeänderte/ verstärkte Lärm- und Schadstoffemissionen durch den veränderten Verkehrsfluss sowie durch den Betrieb der Stallanlage. • Ggf. erhöhte Kollisionsgefahr.

Grundsätzlich wird in der folgenden Prüfung davon ausgegangen, dass die Wirkungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge der geplanten Stallanlage nicht erheblich sind.

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
Fledermäuse							
X	X	0	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	x
X	0		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x
X	X	0	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	x
X	X	0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	x
X	X	0	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	x
0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X	0		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	x
X	0		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	x
0			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	1	x
X	X	0	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	x
0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	x
X	X	0	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	D	x
0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	x
X	X	0	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	x
X	0		Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	◇	D	
X	0		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	x
0			Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	x
X	X	0	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse							
X	0		Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V	x
0			Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0			Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	x
0			Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	
0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
X	0		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0			Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	R	G	x
0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	x
0			Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	x
0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
0			Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	x
X	0		Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	x
Kriechtiere							
0			Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	0	1	x
0			Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Lurche							
0			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	3	x
0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	x
X	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	x
X	0		Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	2	G	x
X	0		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	x
X	0		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	V	x
X	0		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	X	0	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	x
0			Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	1	2	x
0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	2	-	x
0			Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
Fische							
0			Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	0	0	x
0			Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	x
Libellen							
0			Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G	x
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1	x
0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	x
Käfer							
0			Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	0	1	x
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2	x
Tagfalter							
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	x
Nachtfalter							
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
Schnecken							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1	x
Muscheln							
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1	x

Gefäßpflanzen:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0			Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x
0			Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
X	0		Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe coniooides</i>	1	1	x
0			Moor- Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇	x

LEGENDE	
RL D	Rote Liste Deutschland
RL Nds	Rote Liste Niedersachsen
Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):	
0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
◇	Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)
sg	x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Zug
X	X	0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Zug
X	X	0	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Zug
0			Bergente	<i>Aythya marila</i>	Zug
X	X	0	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Zug
X	X	0	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Zug
X	X	0	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Anh I
0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	Anh I
X	X	0	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Zug
0			Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	Anh I
X	X	0	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Zug
X	0		Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anh I
0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Zug
X	0		Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Zug
0			Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	Zug
X	X	0	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh I
X	X	0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Zug
X	0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Zug
0			Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anh I
X	X	0	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Zug
X	0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Zug

X	X	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Zug
0			Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anh I
0			Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Zug
X	X	0	Graugans	<i>Anser anser</i>	Zug
X	X	0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Zug
X	X	0	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Zug
X	0		Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Zug
X	X	0	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Zug
X	X	0	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh I
X	X	0	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Zug
X	X	0	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Zug
X	0		Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Anh I
X	X	0	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Zug
X	X	0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	Zug
X	X	0	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Zug
X	0		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Zug
0			Knutt	<i>Calidris canutus</i>	Zug
0			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Zug
X	X	0	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Zug
X	X	0	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anh I
X	X	0	Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh I
X	0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	Zug
0			Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Zug
0			Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anh I
X	X	0	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Zug
X	0		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Zug
0			Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Anh I
0			Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Zug
X	X	0	Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Anh I
0			Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Zug
X	X	0	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Zug
X	X	0	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh I
0			Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Anh I
0			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Anh I
X	0		Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Zug
0			Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anh I
X	X	0	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Zug
0			Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	Anh I
X	X	0	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Zug
0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anh I

0			Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	Zug
X	X	0	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Zug
0			Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	Zug
X	0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anh I
0			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	Zug
X	X	0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh I
0			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	Zug
0			Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>	Anh I
X	X	0	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh I
X	0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Zug
X	X	0	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Zug
X	X	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Zug
0			Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anh I
0			Sanderling	<i>Calidris alba</i>	Zug
0			Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	Zug
X	X	0	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Zug
0			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Zug
X	X	0	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Zug
X	0		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Zug
X	0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Zug
X	X	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Anh I
X	X	0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh I
0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh I
0			Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anh I
0			Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	Zug
0			Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	Zug
X	X	0	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Zug
X	X	0	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Anh I
X	X	0	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anh I
0			Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anh I
X	0		Spießente	<i>Anas acuta</i>	Zug
X	X	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Zug
0			Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	Zug
0			Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	Anh I
X	X	0	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Zug
X	X	0	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Zug
X	0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Anh I
X	0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Zug
X	X	0	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Zug
0			Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anh I

0			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anh I
X	X	0	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Zug
X	X	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Zug
X	X	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Zug
X	0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anh I
X	X	0	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Zug
X	X	0	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Zug
X	X	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh I
X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Zug
X	X	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh I
X	X	0	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Anh I
0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Zug
X	X	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh I
X	X	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anh I
X	0		Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh I
0			Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Anh I
X	0		Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Anh I
0			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anh I
X	X	0	Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	Anh I
0			Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	Zug
X	X	0	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zug
LEGENDE					
			Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Anh I
				Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten)	Zug

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten durchgeführten Bestandserhebungen dargestellt.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 5 vollständigen Flächenbegehungen von Anfang April 2015 bis Anfang Juni 2015. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

01.04.2015 sonnig – stark bewölkt, 3 – 6,5 °C, 4 – 6 Bft

14.04.2015 sonnig – leicht bewölkt, 12 – 18 °C, 1 – 3 Bft

28.04.2015 sonnig, 4 °C, 0 – 1 Bft

13.05.2015 stark bewölkt – bedeckt, 17 – 18 °C, 3 – 5 Bft

03.06.2015 bewölkt, 15 – 17 °C, 4 Bft

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von etwa 500 m um das geplante Stallbauvorhaben abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt werden. Für die „Allerweltsarten“ wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielfalt in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Vögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2015 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2015)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*			•	BN; GVA
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	*			•	NG; GVA
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇	-			•	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	*			•	Ü; GVA
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	2	2		A	Anh. I	NG; GVA
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3	*		A	Anh. I	BV; GVA
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	•	BN
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	*		A	•	NG
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	V	SG		•	BV; GVA
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	*	SG		•	NG; GVA
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			•	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	3			•	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			•	BV
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	*			•	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*			•	NG
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*			•	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*			•	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	BV
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	-			•	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			•	BV; GVA
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	*			•	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			•	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			•	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*			•	BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*			•	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*			•	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*			•	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			•	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V	*			•	BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			•	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			•	BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*	*			•	BV; GVA
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			•	BV

Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			•	BN
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3	*			•	BV; GVA
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	V			•	rD; GVA
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			•	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-			•	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	*			•	BV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	*			•	BV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			•	BV; GVA
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			•	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	*			•	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	*			•	BV
LEGENDE								
Fett-Druck	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG							
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)							
RL Nds	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007)							
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):							
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)						
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht						
	2	Stark gefährdet						
	3	Gefährdet						
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)						
	V	Vorwarnliste						
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet						
	◇	Nicht bewertet						
RL W	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)							
	Gefährdungskategorien der RL W:							
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)						
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht						
	2	Stark gefährdet						
	3	Gefährdet						
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)						
	V	Vorwarnliste						
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet						
	-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I ^W) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)						
D AV	Bundesartenschutzverordnung							
	SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)						
EG AV	EG-Artenschutzverordnung							
	A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)						
VS RL	Vogelschutzrichtlinie							
	•	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL						
	Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)						
	Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen							
	BP	Brutpaar		BN	Brutnachweis		BV	Brutverdacht
	NG	Nahrungsgast		rD	rastender		üD	überfliegender
					Durchzügler			Durchzügler
	Ü	Überflieger		W	Wintergast			
	GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2						

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2015 wurden insgesamt 49 Vogelarten im UG festgestellt. Bei Stockente, Mäusebussard und Hausrotschwanz gelang ein Brutnachweis. 39 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht).

5 Arten nutzten das Gebiet als Nahrungshabitat. Ausschließlich überfliegend wurde der Graureiher beobachtet. Als rastender Durchzügler wurde der Steinschmätzer gewertet.

Als streng geschützte Arten traten Kornweihe, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz und Großer Brachvogel auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Kornweihe, Rohrweihe, Turmfalke, Kiebitz, Großer Brachvogel, Kuckuck, Kleinspecht, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Gartenrotschwanz, Steinschmätzer, Haussperling, Feldsperling und Baumpieper.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr.2 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Gebäudestandort) wurden keine Reviere festgestellt. Die exakte Planung der Freilandflächen ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Stockente, Reiherente, Graureiher, Kornweihe, Rohrweihe, Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz, Steinschmätzer und Wiesenschafstelze zu nennen.

8.2.2 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Streng geschützte Arten aus anderen Tiergruppen oder entsprechende Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

Während der Erfassungen konnten keine Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL (natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen) im UG der saP nachgewiesen werden.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2015 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich wird bei der Darlegung der Betroffenheit der Arten davon ausgegangen, dass die Immissionsschutzrichtwerte durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Somit werden erhebliche Auswirkungen durch Zusatzbelastungen an z. B. Stickstoff auf Wallhecken und Waldbereiche u. a. als (Teil-) Habitat für Vögel ausgeschlossen (siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 6).

9.1.1 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten)

- Rohrweihe (streng geschützt, gefährdet in Nds., ungefährdet in D.)
- Mäusebussard (streng geschützt, ungefährdet in Nds. und D.)
- Kiebitz (streng geschützt, gefährdet in Nds., stark gefährdet in D.)
- Kuckuck (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D.)
- Kleinspecht (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D.)
- Feldlerche (gefährdet in Nds. und D.)
- Rauchschwalbe (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D.)
- Star (Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D.)
- Gartenrotschwanz (gefährdet in Nds., ungefährdet in D.)

- Haussperling (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Feldsperling (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Baumpieper (Vorwarnliste in Nds. und D.)

Weitere gefährdete und streng geschützte Arten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Gefährdete und streng geschützte Nahrungsgäste und rastende Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Ungefährdete Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind
- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten
- Überflieger ohne Bindung an das UG

Es wurden im Zuge der Relevanzprüfung keine Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSch-RL, ermittelt. Entsprechend entfällt eine weitere Prüfung.

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel) Die Rohrweihe bevorzugt Seelandschaften, Ästuarien und Flussauen mit Verlandungszonen (insb. großflächige Schilfröhrichte) und schilfbestandenen Altarmen. Weiterhin werden Sümpfe, Hochgraswiesen sowie Grünland- und Ackerbaugelände mit Gräben aufgesucht. Sie brütet hier verstärkt in Getreide- bzw. Rapsfeldern (SÜDBECK et. al. 2007). Die Rohrweihe ist in Niedersachsen Brut- und Gastvogel. Der Brutbestand liegt in Deutschland bei ca. 5.900 bis 7.900 Brutpaare, in Niedersachsen bei etwa 550 Brutpaaren. Der Bestand ist als stabil zu bezeichnen (NLWKN 2011).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitate.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als stabil zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Es besteht Brutverdacht eines Rohrweihenpaares im Osten des UG an einem kleinen, von Schilf eingefassten Gewässer südlich der Mittelradde.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es werden keine Individuen oder deren Entwicklungsformen durch das Bauvorhaben getötet. Das Gewässer bleibt unberührt.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eventuell können baubedingt geringfügige Störungen auftreten, diese sind aber bei Betrieb der Anlage nicht mehr vorhanden. Durch die entstehenden Grünflächen verbessert sich das Nahrungshabitat der Rohrweihe in der nahen Umgebung.</p>

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da der Reviermittelpunkt der Rohrweihe nicht überplant wird.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Mäusebussard ist ein verbreiteter und häufiger Brut- und Jahresvogel. Der Brutbestand wird auf ca. 67.000 bis 110.000 Brutpaare in Deutschland geschätzt (BAUER et al. 2012). Die Art bevorzugt Wälder und Feldgehölzbestände aller Art als Bruthabitat und jagt vorzugsweise in der offenen Agrarlandschaft (BAUER et al. 2012). Starke Bestandsschwankungen, sind u.a. durch Gradationen von Kleinsäugetern zu erklären. Seit den 60ern (1960- 1970 J.) durchaus positive Bestandsentwicklungen durch zunehmend starke Brutansiedlungen im Offenland (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfasst alle Orte, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei damit zusammenhängende Strukturen inbegriffen sein können. Dies sind allen voran der Horst- bzw. der Horstbaum sowie Strukturen, die u.a. zur Aufzucht und Betreuung des Nachwuchses dienen.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im Rahmen der Bestandserfassungen 2015 konnte ein Brutplatz in einem Waldstück im Südwesten des UG nachgewiesen werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es werden keine Brutplätze überplant. Eine bau- und anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen der oben genannten Art oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden. Falls Gehölze überplant werden, sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu berücksichtigen.</p>

Mäusebussard (*Buteo buteo*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Bauvorhaben werden geringfügig potenzielle Nahrungsbereiche überplant. Im Betrachtungsraum und im weiteren Umfeld stehen allerdings ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung. Bei Betrieb der Stallanlagen stehen dem Mäusebussard die Grünlandflächen als Nahrungshabitat zur Verfügung.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja
- Nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Untersuchungsraum wird nicht zerstört. Der Reviermittelpunkt befindet sich in einem ausreichend großen Abstand zum Bauvorhaben. Falls Gehölze überplant werden, sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu berücksichtigen.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene (NLWKN 2011). Er besiedelt weitgehend offene Landschaften. Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011). Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Des Weiteren zeugen intensiv genutzte Ackerflächen wie bspw. vorjährige Maisstoppeläcker oder frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz von hoher Attraktivität. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011).</p> <p>Gastvögel haben ähnliche Habitatansprüche wie die Brutvögel, größere Trupps benötigen weite, offene und unverbaute Landschaften. Rastplätze finden sich sowohl im Grünland als auch auf weithin offenen Ackerflächen (z. B. in den Marschen und Börden) (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitate (u.a. für die Jungenaufzucht).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Während der Bestandserfassung konnte die Art mit drei Revieren nördlich und östlich der Vorhabensfläche nachgewiesen werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Herstellen und dauerhafte Unterhaltung einer 1,5 ha großen extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche mit auf die Art abgestimmten Bewirtschaftungsauflagen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Entsprechend der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen vom Kiebitz ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahme V3 berücksichtigt wird.</p>

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wie die Bestandserfassung ergeben hat, werden Bereiche überplant, die von Bedeutung für die Art sind. Die Lage der Stallanlagen beeinträchtigt die Kiebitzreviere nur in geringem Maße, aber die entstehenden Auslaufflächen führen zu erheblichen Störungen von zwei Kiebitzrevieren. Aus diesem Grund ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen. Durch diese wird ein optimales Habitat für die Kiebitze im Umfeld des Bauvorhabens geschaffen. Da die geplante Ausgleichsfläche an eine bereits vorhandene Kompensationsfläche für den Kiebitz grenzt, vergrößert sich damit ein für Kiebitze hergerichteter Lebensraum. Erhebliche Störungen können damit ausgeglichen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja
- Nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Das Biotop des Kuckucks ist vielseitig und erstreckt sich über verschiedene Lebensraumtypen wie halboffene Waldlandschaften, Hoch- und Niedermoore bis zur offenen Küstenlandschaft (SÜDBECK et al. 2007). Zur Eiablage werden deckungslose, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt. Der Kuckuck ist auf Wirtsvogelarten angewiesen (BAUER et al. 2012). Der Kuckuck ist in Niedersachsen gefährdet und in Deutschland auf der Vorwarnliste. Der Brutbestand wird nach BAUER et al. (2012) auf ca. 60.000 bis 114.000 Brutpaare in Deutschland geschätzt.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfasst alle Orte, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei damit zusammenhängende Strukturen inbegriffen sein können. Dies sind beim Brutschmarotzer Kuckuck die Brutreviere der Wirtsvogelarten.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im Süden und im Norden des UG konnte je ein Revier des Kuckucks nachgewiesen werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Durch das Bauvorhaben werden keine Individuen oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Reviermittelpunkt liegt in ausreichend großem Abstand zu dem Bauvorhaben, so dass der Kuckuck durch das Bauvorhaben nicht gestört wird.</p>

Kuckuck (*Cuculus canorus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Brutschmarotzers Kuckuck als auch der Wirtsarten ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Kleinspecht war ursprünglich in sehr alten Laubwäldern mit hohem Bruch- und Totholzanteil zu finden. Die Art bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an grobborkigen, alten Laubbäumen, oft Eichenwälder, aber auch Bestände mit Weichhölzern (Pappeln, Weiden), Hart- und Weichholzlauen, feuchte Erlenwälder und Hainbuchenwälder. Zudem ist die Art in halboffenen Kulturlandschaften mit parkähnlichen Baumbeständen, in Hecken und Feldgehölzen, in Villen- und Hausgärten mit alten Bäumen sowie Obstgärten mit Hochstämmen zu finden. In geschlossenen Wäldern wird höchstens der Waldrand vom Kleinspecht besiedelt. Generell wichtig ist ein hohes Angebot an stehendem Totholz und Bäumen in der Zerfallsphase (BAUER et al. 2012, NLWKN 2010). Die Streifgebiete der Art sind zur Brutzeit sehr groß, meist zwischen 15 und 25 ha groß. Nach BAUER et al. (2012) wird der Brutbestand in Deutschland auf ca. 16.000 bis 32.000 Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 2.400 Brutpaare geschätzt (NLWKN 2010).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Bruthöhlen und Höhlen, die während und außerhalb der Brutzeit von Spechten regelmäßig genutzt werden sowie alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2010).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In einem Waldbereich westlich der Vorhabensfläche konnte ein Revier des Kleinspecht nachgewiesen werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden, wenn eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten nicht in der Brutzeit gehölzbrütender Arten stattfinden.</p>

Kleinspecht (*Dryobates minor*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung des Kleinspechtes wird ausgeschlossen, da der Waldbereich durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Es wird davon ausgegangen, dass Gehölzstrukturen, die für den Kleinspecht geeignet sind, nicht beeinträchtigt werden. Falls dennoch Rodungsarbeiten stattfinden, sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu berücksichtigen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Als Lebensraum werden von der Feldlerche offene Feld- und Wiesenflächen sowie Heidegebiete mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht herangezogen. Bevorzugt werden karge Vegetation mit offenen Stellen (BAUER et al. 2012). Die Feldlerche ist Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, wobei einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche geduldet werden. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,5 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 180.000 Brutpaare geschätzt (NLWKN 2011).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die Feldlerche kommt mit 4 Revieren im UG vor. Die Reviermittelpunkte befinden sich nördlich und westlich auf mehreren Ackerflächen. Das nächstgelegene Revier befindet sich rund 200 m südwestlich der geplanten Stallanlage.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann zu baubedingten Störungen der Feldlerchen kommen, ein Ausweichen auf umliegende Bereiche ist aber möglich. Eine Besiedlung der Freilandflächen bei Betrieb der Legehennenställe ist wahrscheinlich, so dass sich die Lebensraumsituation der Feldlerchen durch das Anlegen der Grünlandflächen verbessert (JANßEN 2014).</p>

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, wenn die Vermeidungsmaßnahme V3 berücksichtigt wird und nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Als Kulturfolger leben Rauchschwalben vor allem im ländlichen Raum, wo sie Ställe, Scheunen, mitunter auch Brücken, Schächte etc. zum Bau ihrer Nester aufsuchen. Zur Nahrungssuche sind sie auf eine offene Landschaft (Felder, Wiesen, Gewässer) angewiesen und fehlen daher in städtischen Zentren (BAUER et al. 2005). Bei ungünstigen Witterungen können sich große Scharen dieser Art über Gewässern bilden (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 950.000 bis 1.600.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012). Rauchschwalben sind Langstreckenzieher, die ihre Winterquartiere in Afrika anfliegen. In Mitteleuropa ist die Art regelmäßiger Brut- und Sommervogel.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies sind in der Regel regelmäßig genutzte Brutplätze sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze, auch wenn sie in der winterlichen Abwesenheit unbenutzt sind.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Reviermittelpunkt einer Rauchschwalbe befindet sich an der bereits vorhandenen Stallanlage südlich des geplanten Bauortes.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Da keine Gebäude durch das Bauvorhaben überplant werden, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es können keine Störungen auf Rauchschwalben festgestellt werden, die entstehenden Grünlandflächen können bei Betrieb der Anlage als Nahrungshabitat dienen und die Ställe bieten eventuell Möglichkeiten zur Besiedlung durch Rauchschwalben, so dass die Art durch das Vorhaben gefördert wird.</p>

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört, da keine Gebäude überplant werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Stare sind häufige Brut- und Sommervögel und können in den Niederungsgebieten z.T. auch im Winter beobachtet werden. Weiterhin ist die Art sehr häufiger und regelmäßiger Durchzügler sowie Gastvogel. Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten, die für größere Individuenzahlen ein entsprechendes Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche bereit stellen kann. Es werden somit große geschlossene Wälder und völlig Baum- und Gehölzfreie großräumige Landschaften ohne Gebäude oder Höfe gemieden. Landschaften mit höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen oder Gebäuden bzw. Höfe mit angrenzenden, nicht zu trockenen Grünland in ca. 200 bis 300 m Entfernung vom Nisthabitat stellen optimale Bruthabitate bereit. Im Einzelnen wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt (Großparks mit Rasenflächen, Randzonen oder Lichtungen geschlossener Wälder, Weide- und Wiesenflächen, Flachküstenbereiche). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,5 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 180.000 Brutpaare geschätzt (NLWKN 2011). Außerhalb der Brutzeit können Stare je Nahrungsangebot in z.T. großen Schwärmen in Obstgärten, Plantagen, auf nicht zu trockenen Grünlandflächen, auf Deponien, am Meeresstrand, Seeufern, auf freigelegten Schotter- und Sandbänken der Flüsse, Ruderalfluren, Sportplätzen etc. beobachtet werden. Schlafplätze dieser Art befinden sich vorzugsweise im Schilf, in Laub- oder Koniferenbeständen (BAUER et al. 2012). Der Bestand ist laut SÜDBECK et al. (2007) als stabil zu bezeichnen (kurzfristiger Bestandstrend).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Reviermittelpunkt eines Stares liegt in einem Waldstück im südlichen Bereich des UG.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder deren Entwicklungsformen verhindert werden.</p>

Star (*Sturnus vulgaris*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung des Stars kann nicht festgestellt werden, die entstehenden Grünflächen können als Nahrungshabitat für die Art dienen und damit eine Verbesserung für den Star darstellen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja
- Nein

Da der Reviermittelpunkt weit entfernt von dem geplanten Bauort ist, wird eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitgehend ausgeschlossen. Um dieses Risiko gänzlich auszuschließen, sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu berücksichtigen.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände. Heute ist er vor allem an Streuobstwiesen, in Dörfern oder auch an Einzelgehöften mit altem Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, in Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze zu finden. Des Weiteren besiedelt die Art Waldränder und –lichtungen, halboffene Heidellandschaften, Brand- und Windwurfflächen sowie aufgelichtete Bergmischwälder mit hohem Anteil an abgestorbenen Stämmen. Geschlossene Koniferenbestände werden vom Gartenrotschwanz gemieden (BAUER et al. 2012). Gartenrotschwänze brüten bevorzugt in Höhlen mit großem Eingang (SÜDBECK et al. 2007). Laut SÜDBECK et al. (2007) ist der momentane Bestand stabil; die Art ist von der Vorwarnliste genommen worden und gilt nun in Deutschland als ungefährdet. In Niedersachsen ist die Art jedoch als gefährdet eingestuft (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 94.000 bis 185.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Gartenrotschwanz tritt mit drei Revieren im UG auf. Die Reviermittelpunkte befinden sich südwestlich, südlich und südöstlich des Bauvorhabens in Heckenstrukturen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Reviere wurden in einem ausreichend großen Abstand zum Bauort festgestellt, sodass keine Störungen zu erwarten sind.</p>

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Falls durch den Bau der Stallanlage Gehölze gefällt werden müssen, sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu berücksichtigen, damit ausgeschlossen ist, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gartenrotschwanzes zerstört werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauergärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen „Kolonien“ von ca. 5 – 20 Brutpaaren. Doch durch zunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und „verlustfreier“ Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerte Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>An einer Hofstelle im UG konnten Haussperlinge nachgewiesen werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Da keine Gebäude überplant werden, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen ausgeschlossen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Hofstelle und damit die Kolonie der Haussperlinge befindet sich in ausreichend großem Abstand zum Bauort, so dass Störungen auf die störungsunempfindlichen Haussperlinge ausgeschlossen werden können.</p>

Haussperling (*Passer domesticus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Da keine Gebäude überplant werden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Feldsperling ist ein verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel, regelmäßiger und sehr häufiger Durchzügler und Wintergast. Der Feldsperling bevorzugt lichte Baumbestände und Waldränder aller Art mit angrenzenden spärlich bewachsenen Freiflächen sowie halboffenes, landwirtschaftlich geprägtes Umland von Siedlungen (BAUER et al. 2012). Die Art brütet bevorzugt in Feldgehölzen, Windschutzstreifen und Hecken, in Obst- und Kleingärten und im Baumbewuchs um Einzelhöfe, aber auch Alleen, ist an Waldrändern oder innerhalb gewässerbegleitenden Gehölzen auch fernab von Siedlungen zu finden. Gelegentlich ist der Feldsperling auch in Gartenstadtsiedlungen oder in dicht bebauten Stadtbereichen zu beobachten (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 900.000 bis 2.100.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012). Außerhalb der Brutzeit fast stets in Trupps oder Schwärmen zu beobachten.</p> <p>Eine Überschneidung der Lebensräume mit dem Haussperling, Ammern oder Finken bzw. eine Vergesellschaftung innerhalb gehölzreicher Agrarlandschaften (Windschutzstreifen, Feldgehölze, Hecken, Bauerngärten, Alleen, landwirtschaftlich geprägte Siedlungsbereiche etc.) ist möglich, jedoch besteht eine interspezifische Nestverteidigung gegenüber Haussperlingen (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>An einer Hofstelle im UG konnten Feldsperlinge nachgewiesen werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Da keine Gebäude überplant werden, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen ausgeschlossen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Hofstelle und damit die Kolonie der Feldsperlinge befindet sich in ausreichend großem Abstand zum Bauort, so dass Störungen auf die störungsunempfindlichen Haussperlinge ausgeschlossen werden können.</p>

Feldsperling (*Passer montanus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Da keine Gebäude überplant werden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Baumpieper ist ein verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Sommervogel, regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Gastvogel. Als Lebensraum werden vom Baumpieper offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststandort und Nahrungssuche) sowie einzelne oder locker stehende Bäume und Sträucher (Singwarte) bevorzugt. Hinzu kommen sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, Feldgehölze in der Feldflur und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Straßen und Gräben (SÜDBECK et. al. 2005). Ein sehr hoher Deckungsgrad von Bäumen und Büschen und sehr schattige Flächen werden gemieden. Typische Brutgebiete sind u.a. aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen in frühen Stadien, Heide- und Moorflächen mit einzelstehenden Bäumen und Büschen, lichte Laub- und Nadelwälder, Auwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände mit Brachstadien, Parklandschaften, Böschungen an Kanälen oder Zwergstrauchheiden etc.. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 500.000 bis 880.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012). Zur Nahrungssuche außerhalb der Brutzeit vor allem auf Äckern Brachfeldern, Wiesen und Weiden zu finden (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im UG wurden drei Reviere des Baumpiepers festgestellt. Diese liegen an Heckenstrukturen oder Waldbereichen westlich und südlich der Vorhabensfläche.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Die Reviermittelpunkte befinden sich in ausreichend großem Abstand zum Bauvorhaben, so dass eine Verletzung oder Tötung von Individuen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Da die Reviere jährlich neu besiedelt werden, sind die Vermeidungsmaßnahmen B1 und V2 zu beachten, um den Tatbestand gänzlich auszuschließen.</p>

Baumpieper (*Anthus trivialis*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen auf die vorkommenden Baumpieper können aufgrund der Entfernung zum Bauort ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gefährdete und streng geschützte Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und gefährdet und streng geschützt sind. Großer Brachvogel, Kornweihe, Steinschmätzer und Turmfalke</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2015 als Nahrungsgäste festgestellt. Ein Brutverdacht/ -nachweis konnte nicht erbracht werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Diese Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste festgestellt, sodass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlagen vollständig ausgeschlossen werden können.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die aufgeführten Arten nutzten das UG unregelmäßig zur Nahrungssuche. Eine Störung durch den Stall wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist. Einige Arten können sogar von den Grünlandflächen, die im Zuge des Baus angelegt werden, profitieren und diese Bereiche als Nahrungshabitat nutzen.</p>

Gefährdete und streng geschützte Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser ausgeschlossen werden kann.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel) In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden. Eichelhäher und Reiherente</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2015 als Nahrungsgäste festgestellt. Ein Brutverdacht/ -nachweis konnte nicht erbracht werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Diese Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste festgestellt, sodass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau einer Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die aufgeführten Arten nutzten das UG unregelmäßig zur Nahrungssuche. Eine Störung durch die Ställe wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist. Eine Nutzung der Freilandflächen bei Betrieb des Stalls durch den Eichelhäher ist möglich, so dass diese Arten von dem Bau profitieren können. Reiherenten nutzen die Ackerflächen nicht, so dass hier von keiner Störung auszugehen ist.</p>

Ungefährdete Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser ausgeschlossen werden kann.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten, um Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten auszuschließen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingt ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt. Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u.a. regelmäßig in der Nähe von Gebäuden und Stallungen. Betriebsbedingt sind damit keine Störungen zu erwarten.</p>

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich, wenn innerhalb der Brutzeit Gehölze beseitigt werden. Dies kann bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten damit auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmeise</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten, um Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten auszuschließen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingt ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt. Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u.a. regelmäßig in der Nähe von Gebäuden und Stallungen. Betriebsbedingt sind damit keine Störungen zu erwarten.</p>

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich, wenn innerhalb der Brutzeit Gehölze beseitigt werden. Dies kann bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten damit auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Bachstelze, Dohle und Hausrotschwanz</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es werden im Zuge des Stallbauvorhabens keine Gebäude umgestaltet, verändert oder überplant, so dass Tötungen oder Verletzungen von Tieren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es sind keine Störungen auf die genannten Arten festzustellen. Alle Arten besiedeln häufig Stallanlagen, wie sie hier geplant werden.</p>

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant oder zerstört. Insgesamt kann es durch die Bebauung, als Folgenutzung der Fläche, zu einer Verbesserung der Lebensraumsituation der angeführten Arten kommen. Es entstehen neue potenzielle Bruthabitate.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Jagdhasen und Wiesenschafstelze</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere und ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Arten mit Baumaßnahmen begonnen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Erhebliche Störungen auf die Arten sind durch das Vorhaben nicht erkennbar. Der Raum bleibt weiterhin offen. Die Arten können auf ungestörte Bereiche ausweichen.</p>

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V3 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten an Gewässer gebunden. Die Nester werden entweder im unmittelbaren Uferbereich angelegt oder sogar auf der offenen Wasseroberfläche (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Stockente</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren kann keine Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen abgeleitet werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Aufgrund der Entfernung der Vorhabensfläche zur Mittelradde als Lebensraum für die genannte Art können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.</p>

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Art überplant.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Überflieger ohne Bindung an das UG	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel) In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Überflieger im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Ein Graureiher wurde ausschließlich überfliegend im UG festgestellt.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es sind Tötungen oder Verletzungen von Individuen der aufgeführten Arten auszuschließen. Graureiher wurden ausschließlich überfliegend festgestellt.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Erhebliche Störungen sind nicht erkennbar. Da die Art nur als Überflieger beobachtet wurde, können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.</p>	

Überflieger ohne Bindung an das UG**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt. Graureiher überflogen ausschließlich das UG.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

10.2.1 Lage und derzeitige Nutzung der Ausgleichsmaßnahme A1

Um verloren gehende Habitate des Kiebitzes auszugleichen, ist folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchzuführen:

- Ausgleichsmaßnahme A1: Herstellen und dauerhafte Unterhaltung einer 1,5 ha großen extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche mit auf die Art abgestimmten Bewirtschaftungsauflagen.

Dazu werden die Flurstücke 36/7 und 36/8 des Flurstücks 4 (Gemarkung Westerloh) von Herrn Immken zur Verfügung gestellt (Abbildung 1). Die beiden Flächen haben zusammen eine Fläche von 15.329 m² (rund 1,5 ha).

Westlich grenzt die Fläche an die Mittelradde, im Norden an eine Ackerfläche und im Osten an einen Waldbereich. Besonders hervorzuheben ist die südlich angrenzende Fläche: Diese 1,9 ha große Fläche wurde bereits als Kompensationsfläche (im Zuge eines anderen Bauvorhabens) für den Kiebitz in Dauerextensivgrünland umgewandelt. Durch die Umwandlung zwei weiterer Flächen in Extensivgrünland wird folglich ein größeres, zusammenhängendes Habitat für den Kiebitz geschaffen.



Abbildung 1: Lage der Vorhabens- und der Ausgleichsfläche (Umweltkarten Niedersachsen, 2015)

10.2.2 Maßnahmenaufstellung und Bewirtschaftung

Auf der circa 1,5 ha großen Ausgleichsfläche erfolgt die Anlage von extensivem Grünland mit angepassten Bewirtschaftungsterminen, die insbesondere dem Kiebitz dienen.

Zur Anlage der extensiven Grünlandfläche gelten folgende Auflagen, die Details sind mit der UNB zu klären:

- Rückschnitt der Grabengehölze (außerhalb der Brutzeit von 1. Oktober bis 28. Februar), um den offenen Charakter der Fläche zu fördern und Sichtbarrieren zu entfernen,
- Aufweitung der Grabenstrukturen mit abgeflachten Ufern zur Vernässung der Fläche,
- Einbau von regelbaren Stauen an den vorhandenen Grabenstrukturen in Richtung Mittelradde, um das Wasser im Frühjahr länger auf der Fläche halten zu können.

Die Bewirtschaftungsauflagen sind ebenfalls im Detail mit der UNB abzustimmen, jedoch gelten grundsätzlich nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:

- Nutzung als Dauergrünland,
- keine Neueinsaat des Grünlands,
- Nachsaat als Übersaat (sog. „Ritzeinsaaten“) ist nur mit vorheriger Genehmigung der UNB zulässig,
- landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mähen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15.03. und 30.06. eines jeden Jahres nicht gestattet,
- keine Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Auffüllen von Senken),
- keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen,
- kein Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Dungstoffen aus Geflügeltierhaltung,
- eine mineralische Düngung (Erhaltungsdüngung) ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 15.03. eines jeden Jahres abzuschließen (Bewirtschaftungsruhe zur Brutzeit),
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der UNB,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Absenkung des derzeitigen Wasserstandes)

- frühester Mähtermin ist der 01.07. eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend zu mähen, soweit die Wetterlage dieses zulässt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden,
- beim 1. Schnitt ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen (ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig),
- Nutzung als Weide: In der Zeit vor dem 30.06. eines jeden Jahres darf die Fläche mit höchstens 2 Stück Weidevieh je Hektar beweidet werden,
- keine Unterkopplung der Flächen,
- wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich bis zum 31.12. jedoch frühestens ab dem 01.07. zu mähen. Das anfallende Mähgut ist unverzüglich abzufahren. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen.

Die Maßnahme dient vorrangig zur Steigerung der Attraktivität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von der Art Kiebitz. Die Grünlandextensivierung auf der Ausgleichsfläche ermöglicht eine ungestörte Brut und bietet gute Brutplatzmöglichkeiten im lückig aufwachsendem Gras. Dabei erhöht sich das Nahrungsangebot für die Art insbesondere zur Aufzuchtzeit der Jungen. Eine Gefährdung durch landwirtschaftliche Bearbeitung ist ausgeschlossen, so dass eine Steigerung des Schlupferfolgs und eine Minimierung von Störungen zu erwarten sind. Weiterhin wird durch das lückig aufwachsende Gras Raum zur Nahrungssuche geschaffen, so dass die Fortbewegung der adulten und juvenilen Kiebitze in der Fläche verbessert und der Bruterfolg erhöht werden kann.

Die Anlage eines detaillierten Maßnahmenplans und eine fachgerechte, eventuell mit einem Monitoring begleitete Umsetzung der Maßnahmen werden empfohlen.

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

Im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) sind gewisse Beeinträchtigungen auf einige Offenlandarten nicht ganz auszuschließen. Auftretende geringe Funktionsminderungen sollten mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen werden. U.a. sollte auf Anpflanzungen in den offenen Raum verzichtet werden. Die geplanten Obstbaumpflanzungen sollten möglichst nur in Stallnähe vorgenommen werden, damit der Raum, besonders Richtung Mittelradde, weitgehend offen und damit auch mittelfristig attraktiv für die Feldlerche bleibt. Auf weitere Eingrünungsmaßnahmen der Auslaufläche sollte verzichtet werden. Stattdessen sollten Brachestrukturen oder Extensivgrünlandstreifen im offenen Raum angelegt werden, um die betroffenen Offenlandarten (z.B. Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze) zu fördern.

12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 und der Ausgleichsmaßnahme A1 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 26.08.2015

i. A. Janßen
.....
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

13 LITERATUR UND QUELLEN

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.

ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.

AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.

BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.

BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 – 247.

DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.

DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.

EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.

EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitpfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- JANßEN, J. (2014): Veränderung der Avifauna durch den Bau von Legehennenställen mit Freilandhaltung – Untersuchung an konventionellen und biologisch wirtschaftenden Betrieben im Mittleren und Südlichen Emsland. Unveröffentlichte Masterarbeit. Oldenburg.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T. & OLTMANN, B. (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27, Nr. 3 (3/07): 131-175.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 48, Hannover.

- LAI (2010): Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenlist als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1994): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 3. Fassung, Stand 1994. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 14. Jahrgang, Nr. 4, S. 109 - 120, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover.
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 318 S.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 44 (2007), S. 23 – 82.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie).

http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).

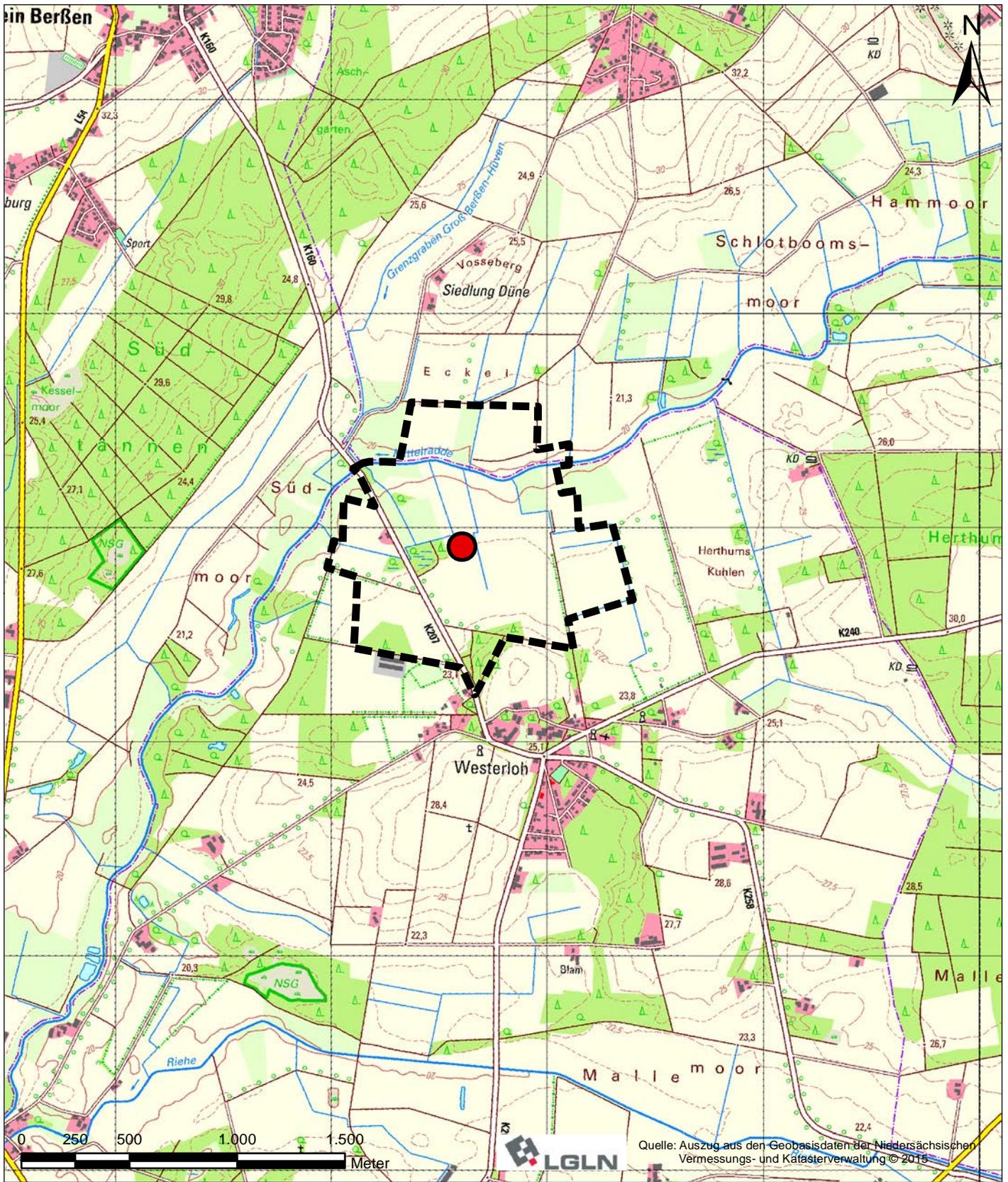
NLWKN (2015): http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

Umweltkarten Niedersachsen (2015): http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Übersichtsplan

Blatt Nr. 2: Erfassungsergebnisse



Legende

 Standort Legehennenställe

 Untersuchungsgebiet (UG)



regionalplan & uvv

planungsbüro peter stelzer GmbH
 Grulandstraße 2 • 49832 Freeren
 Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33

gezeichnet: ib

bearbeitet: mh

Datum: 23.07.2015

Neubau zweier Bio-Legehennenställe

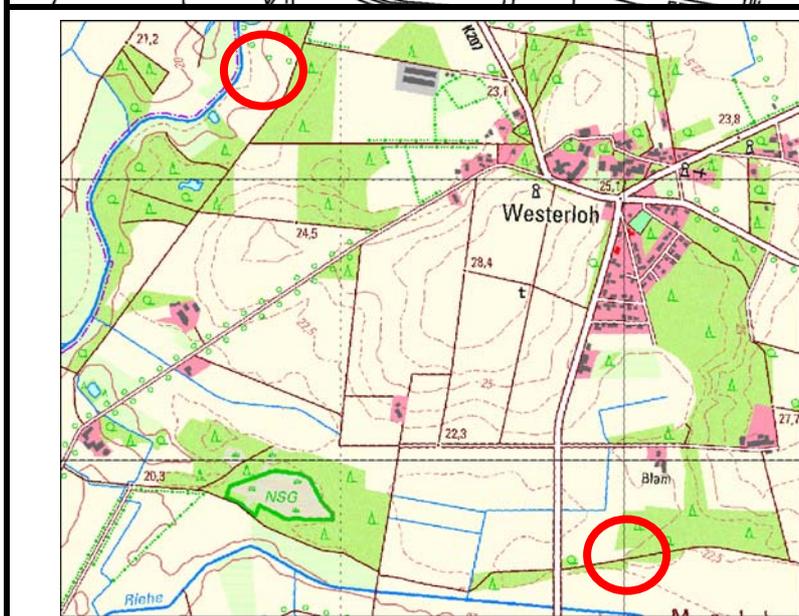
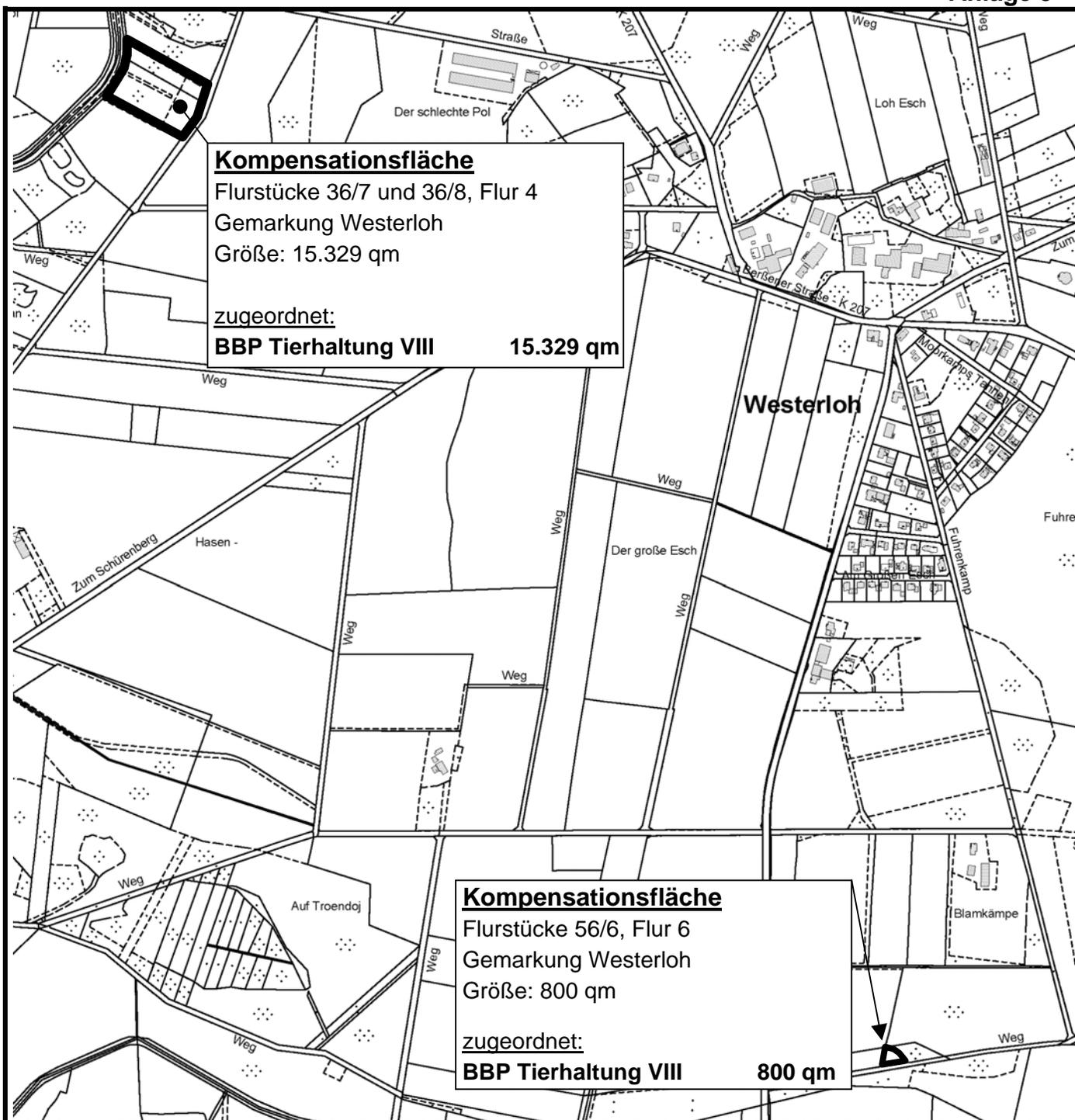
Übersichtskarte

Maßstab: 1 : 25.000

Blatt Nr.: 1

Anlage:

Auftraggeber:
 Heinz Immken
 Berßener Straße 4
 49740 Haselünne



Stadt Haselünne

Anlage 5
 der Begründung
 zur
Änderung Nr. 28 A des
Flächennutzungsplanes
 (Sondergebiet gewerbliche
 Tierhaltungsanlage)

Kompensationsmaßnahmen
 Übersicht